

**AMTSBLATT**  
DER KAMMER  
DER **STEUERBERATER**  
UND **WIRTSCHAFTSPRÜFER**

01 | 2019



KAMMER  
DER **STEUERBERATER**  
UND **WIRTSCHAFTSPRÜFER**



## **INHALT**

### **02 VERORDNUNGEN**

02 Änderung Geschäftsordnung der KSW (GO-KSW 2017)

### **03 PROTOKOLLE**

03 Vorstand: Protokoll der Sitzung vom 10.12.2018

16 Vorstand: Protokoll der Sitzung vom 21.01.2019

29 Vorstand: Protokoll der Sitzung vom 04.03.2019

### **38 VERLAUTBARUNGEN**

38 Veränderungen im Berufsstand vom 01.12.2018 bis 16.04.2019

#### **IMPRESSUM**

Medieninhaber (Eigentümer, Herausgeber, Verleger und Redaktion):  
Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer  
A-1120 Wien · Schönbrunner Straße 222–228/1/6/2  
Telefon: +43 (1) 811 73-0 · Telefax: +43 (1) 811 73-100  
E-Mail office@ksw.or.at · www.ksw.or.at

Das Amtsblatt erscheint nur in elektronischer Form, die angeführten Beilagen wurden nicht veröffentlicht. Grundlegende Richtlinie nach dem Mediengesetz: Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Informationen zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Medieninhabers. Satz- und Druckfehler vorbehalten! Die Datenschutzerklärung der KSW finden Sie unter [www.ksw.or.at/Datenschutzerklärung](http://www.ksw.or.at/Datenschutzerklärung)

## **VERORDNUNG DER KAMMER DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER,** mit der die Geschäftsordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer geändert wird.

Auf Grund des § 165 Abs. 2 und des § 169 Abs. 1 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 137/2017, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018, wird verordnet:

Die Geschäftsordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (GO-KSW 2017), beschlossen vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhandler am 6.11.2017, kundgemacht im ABI-KWT Sondernummer II/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 103 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Höhe der Zeitgebühr richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Bestellung des Verfahrenshelfers gemäß § 93 Abs. 1 und Abs. 3 geltenden Stundensatz.“

2. § 103 Abs. 5 entfällt.

3. In § 104 Abs. 3 wird die Wortfolge „Sofern der Anspruch des Berechtigten den Betrag von € 2.500,- zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe“ durch die Wortfolge „Sofern der Zeitaufwand 20 Stunden“ ersetzt.

4. § 108 erhält die Bezeichnung § 108 (1) und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die §§ 103 Abs. 4 und 104 Abs. 3 in der Fassung ABI-KWT Nr. 1/2019 treten rückwirkend mit 1.1.2018 in Kraft.“

5. § 109 erhält die Bezeichnung § 109 (1) und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die §§ 103 Abs. 4 und 104 Abs. 3 in der Fassung ABI-KWT Nr. 1/2019 wurden vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhandler in seiner Sitzung am 5.11.2018 gemäß § 161 Abs. 2 Z 6 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 137/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, beschlossen und wurde mit Zustimmung des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Erlaß, Zl. 38.600/0006-IV/8/2019, vom 19.2.2019 im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhandler, Nr. 1/2019, sowie im Internet auf der Website der Kammer der Wirtschaftstreuhandler veröffentlicht.“

**Vorstand**  
**Protokoll der Sitzung vom 10.12.2018**

ORT	Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Schönbrunner Straße 222-228, 1120 Wien
ANWESEND	
PRÄSIDIUM	Präsident Hübner, Vizepräsident Schmalzl, Vizepräsident Priester, Vizepräsident Houf, Vizepräsident Kölblinger, Vizepräsident Rath
VORSTANDSMITGLIEDER	Hilber, Houf, Hübner, Kastenhofer-Krammer, Klinger, Kölblinger, Priester, Rath, Rief, Schmalzl F.
VORSTANDS- ERSATZMITGLIEDER	Braun, Gaedke, Heissenberger, Katschnig, Mäder-Jaksch, Milla, Reiffenstuhl, Schmalzl J.
LANDESSTELLEN- PRÄSIDENTEN	Bartos, Heissenberger, Hilber, Katschnig, Möstl, Reiner, Trenkwalder
LANDESSTELLEN- VIZEPRÄSIDENTEN	Gaedke, Strobl  Klement, Benesch
ENTSCHULDIGT	Hartig, Kern, Pira, Pirklbauer, Saghy, Schuchter, Simma, Spitzer-Leitner
ABWESEND	Bauer, Michlits, Ritter, Schlager, Steiger
GÄSTE	Halwachs, Mitterer, Staribacher
PROTOKOLL	Benesch
BEGINN	13.00 Uhr
ENDE	15.00 Uhr
NÄCHSTE SITZUNG	21. Jänner 2019 um 13.00 Uhr in der KSW

<b>INHALT</b>		
	<b>Spezifische Fragen</b>	<b>05</b>
1.	Genehmigung des Protokolls	05
	<b>Funktionsneubestellungen</b>	<b>05</b>
2.	Vorstand	05
3.	Präsidium	05
4.	Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision	06
5.	Fachsenat für Steuerrecht – Neuaufnahmen	06
6.	Berufsanwärterausschuss	06
7.	Schlichtungsausschuss Kärnten	07
8.	Accountancy Europe / Nominierung Sustainable Finance Group	07
	<b>Bericht und Anträge des Präsidiums</b>	<b>07</b>
9.	Kollektivvertragsverhandlungen 2019	07
10.	Neue Kammerräumlichkeiten – Projekt QBC	09
11.	Elektronische Kommunikation mit dem Bundesfinanzgericht	09
12.	Fachgutachten zur Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen (KFS/PG 15)	11
13.	Anpassungen der Fachgutachten KFS/PG 1 und KFS/PG 3	12
14.	AG DSGVO	12
	<b>Bericht der Berufsgruppenobleute</b>	<b>12</b>
	<b>Sonstige Berichte und Anträge</b>	<b>12</b>
	<b>Bericht des Kammeramtes</b>	<b>12</b>
15.	Bericht 3. Quartal 2018	12
	<b>Umlaufbeschlüsse</b>	<b>13</b>
	<b>Allfälliges</b>	<b>13</b>
16.	Vorsorgewerk / Aktueller Bericht	13
17.	Umstellung bei den Klausuren/Poolssystem	14
18.	Neuorganisation der Finanzverwaltung	15
19.	WT215665/ BMF – Finanzpolizei	15

## Spezifische Fragen

1. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS   ▷ Genehmigt

## Funktionsneubestellungen

### 2. VORSTAND

VP Braun hat auf seine Funktion als Vorstandsmitglied per 10.12.2018 verzichtet.

Gemäß § 223 Abs. 1 WTBG rückt Herr Philipp Rath als bisheriges Ersatzmitglied nach und gehört dem Vorstand ab sofort als Mitglied an.

Als Ersatzmitglied von Rath wurde gemäß § 223 Abs. 2 WTBG Braun einberufen.

▷ Zur Kenntnis genommen

### 3. PRÄSIDIUM

VP Braun hat auf seine Funktion als Vizepräsident der KSW verzichtet.

Gemäß § 232 Abs. 1 WTBG hat somit für die Funktion eine Neuwahl stattzufinden. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vorstandes. Wählbar sind die Mitglieder des Vorstandes (§ 227 Abs. 1 und 2 WTBG).

#### Durchführung der Wahl gemäß den §§ 226 ff WTBG

Die Wahl ist gemäß § 226 WTBG vom Vorsitzenden der Hauptwahlkommission zu leiten.

**Hübner** übergibt den Vorsitz an HWK-Vorsitzenden Staribacher zur Durchführung der Wahl.

**Staribacher** fordert die Fraktionen zur Nominierung eines bevollmächtigten Vertreters und die VWT – Vereinigung Österreichischer Wirtschaftstreuhandler zur Erstattung eines Wahlvorschlages (§ 228 Abs. 1 bis 3 WTBG) einschließlich Übergabe der Zustimmungserklärung des vorgeschlagenen Kandidaten auf. Ein Wahlvorschlag der VWT samt Zustimmungserklärung liegt vor; Staribacher verliest den Wahlvorschlag, mit dem

Mag. Philipp Rath, WP und StB,

vorgeschlagen wird.

**Staribacher** verteilt die leeren Stimmzettel und Wahlkuverts und ruft zur Stimmabgabe auf.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes geben ihre Stimmen ab und übergeben die Stimmzettel im Wahlkuvert an Staribacher.

### 3. PRÄSIDIUM

**Staribacher** ermittelt das Abstimmungsergebnis und gibt das Ergebnis bekannt, wonach der Wahlvorschlag angenommen wurde.

Nach Aufforderung von Staribacher erklärt **Rath** die Wahl anzunehmen.

Damit ist das Wahlverfahren beendet und **Staribacher** übergibt den Vorsitz an **Hübner**.

### 4. FACHSENAT FÜR UNTERNEHMENSRECHT UND REVISION

Die Fachsenatsleitung beantragt die Aufnahme folgender Personen in den Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision:

MSc Markus Haslinger, Stb

Mag. (FH) Sabine Kutschera, WP/Stb

Dipl. BW (FH) Marius Richter, WP/Stb

**F. Schmalzl** erinnert an den zu Beginn der Funktionsperiode gefassten Beschluss, wonach bei Bestellung neuer Mitglieder in Fachsenate bisher inaktive Mitglieder ausscheiden sollen. Diesem Beschluss wurde bislang nur unzureichend nachgekommen.

**Rath** hält fest, dass drei Mitglieder des FS zuletzt aus ihren bisherigen Kanzleien ausgeschieden sind und nunmehr in Industrieunternehmen tätig sind. Es soll noch beobachtet werden, ob sie weiterhin aktiv im FS mitarbeiten und dann entschieden werden, ob sie im FS verbleiben sollen.

**Houf** regt an den gefassten Beschluss zu überdenken, um Kollegen, die bereit sind ehrenamtlich für den Berufsstand Facharbeit zu leisten, nicht auszuschließen.

▷ Bestellung mehrheitlich mit drei Gegenstimmen beschlossen.

### 5. FACHSENAT FÜR STEUERRECHT – NEUAUFNAHMEN

Die Leitung des Fachsenats für Steuerrecht stellt den Antrag auf Aufnahme folgender Personen in den FS aufzunehmen:

- Frau StB Mag. Monika Kunesch, LL.M.

- Herrn StB Mag. Klaus Gaedke

Frau Mag. Kunesch, Expertin für Personalverrechnung, soll am derzeitigen KSW-Projekt „Vereinfachung der Personalverrechnung“ mitwirken.

▷ Einstimmig beschlossen

### 6. BERUFSANWÄRTER- AUSSCHUSS

Dr. Silvia Rutter hat sich als Berufsanwärterin abgemeldet und Frau Mag. Wagner als Vorsitzende des Berufsanwärterausschuss ersucht Frau Dr. Rutter auch mangels bisheriger Sitzungsteilnahme aus dem BA-Ausschuss auszuschneiden.

▷ Einstimmig beschlossen

## 7. SCHLICHTUNGSAUSSCHUSS KÄRNTEN

Der Vorstand beschloss am 5.11.2018, dass der/die von Katschnig noch namhaft zu machende/r WT als bestelltes Ersatzmitglied gilt.

**Katschnig** teilte am 5.11.2018 mit, dass er Mag. Günther Willner als Ersatzmitglied für den Schlichtungsausschuss Kärnten nominiert.

▷ Zur Kenntnis genommen

## 8. ACCOUNTANCY EUROPE / NOMINIERUNG SUSTAINABLE FINANCE GROUP

Vor dem Hintergrund des Fokus der EU auf Nachhaltigkeit/nachhaltige Finanzierung (die EU Kommission hat eine Technical Expert Group on Sustainable Finance, TEG SF) setzt die Accountancy Europe eine Sustainable Finance Group ein und hat einen Call for Candidates an die Mitgliedsorganisationen gesendet.

KSW-seits ist vorgeschlagen, zwei Experten zu nominieren, zur Abdeckung der unternehmensrechtlichen/prüfungsrelevanten Themen sowie der steuerlichen Themen. Ein Vorschlag aus dem FSfStR ist angefragt.

a) Nominierung Milla (zur Abdeckung der unternehmensrechtlichen / prüfungsrelevanten Themen)

b) zur Abdeckung der steuerlichen Themen – (aufgrund der knappen Nominierungsfrist) wird Houf ermächtigt, in Abstimmung mit Trenkwalder eine/n Experten/in zu nominieren.

▷ Einstimmig beschlossen

## Bericht und Anträge des Präsidiums

### 9. KOLLEKTIVVERTRAGS- VERHANDLUNGEN 2019 GAST: MITTERER

**Mitterer** berichtet, dass die KV-Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind. Die Gewerkschaft hat Forderungen aufgestellt, ua Zuschläge, ohne eine Anpassung des KVs an das aktuelle Arbeitszeitgesetz vornehmen zu wollen.

**Mitterer** erläutert, dass die Gleitzeit in Pkt III Z 5 des KV geregelt wird. Darin wird die Verlängerung der täglichen Normalarbeitszeit auf 10 Stunden für zulässig erklärt. Diese Bestimmung hat der gesetzlichen Regelung in § 4b Abs 4 AZG bis 31.8.2018 entsprochen, wonach die tägliche Normalarbeitszeit zehn Stunden nicht überschreiten darf.

Seit 1.9.2018 ist in § 4b Abs 4 AZG eine Verlängerung der täglichen Normalarbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Früher war die tägliche Normalarbeitszeit bei Gleitzeit mit neun Stunden limitiert. Der Kollektivvertrag konnte aber eine Verlängerung auf zehn Stunden vorsehen. Eine entsprechende Regelung wurde in den KV aufgenommen. Da mit der AZG – Novelle 2008 die tägliche Normalarbeitszeit bei Gleitzeit per Gesetz auf zehn Stunden verlängert wurde, war eine diesbezügliche KV-Ermächtigung im Gesetz



9. KOLLEKTIVVERTRAGS-  
VERHANDLUNGEN 2019  
GAST: MITTERER

nicht mehr vorgesehen. Daher wäre laut Schrank die entsprechende Altregelung im KV nicht mehr anwendbar. Es gibt dazu aber unterschiedliche Rechtsauffassungen, weshalb eine Klarstellung durch Streichung des Z 5 im KV notwendig ist.

Die Gewerkschaft möchte das aber nicht. Wird die 11.,12. Stunde in der Gleitzeit als Normalarbeitszeit aufgefasst, würde uU daher gegen den KV verstoßen, nicht aber gegen das AZG, da dieses unter bestimmten Voraussetzungen eine Normalarbeitszeit von 12 Stunden bei der Gleitzeit vorsieht. Die Gewerkschaft wollte für die 11.,12. Stunde einen Zuschlag von 25%, was von der KSW abgelehnt wird.

Bei der durchrechenbaren Arbeitszeit gem. Pkt IIIa wird in Z 2 letzter Satz eine Überstundenleistung am 10-Stunden-Arbeitstag für unzulässig erklärt. Dabei handelt es sich laut Mitterer um eine Wissenserklärung, da auch hier nur die damalige Rechtslage wiedergegeben wurde. Dieser Satz wäre in jedem Fall zu streichen, da bei einer Überschreitung möglicherweise die gesamte Durchrechnung kippt und folglich nach der 40. Stunde bereits eine Überstunde anfallen würde. Dieses Arbeitszeitmodell wird aber in wenigen Kanzleien angewendet. Die meisten haben eine Gleitzeitvereinbarung.

Weiters wollte die KSW eine Erweiterung des Durchrechnungszeitraums gem. § 9 Abs 4 AZG. Demnach darf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit innerhalb von 17 Wochen 48 Stunden nicht überschreiten. Der KV kann eine Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes bis auf 52 Wochen bei Vorliegen von technischen oder arbeitsorganisatorischen Gründen zulassen. Die Gewerkschaft hätte nur dann einem Durchrechnungszeitraum von 26 Wochen zugestimmt, wenn die sechste Urlaubswoche schneller erreicht werden kann. Auch eine Beschränkung der 52-Wochen-Durchrechnung auf die Beschäftigungsgruppe IV mit 10%-iger Überzahlung hat die Gewerkschaft abgelehnt.

**Mitterer** berichtet, dass die KSW eine Erhöhung der KV- Mindestgehälter und der Lehrlingsentschädigungen von 3,1% vorgeschlagen hat, wenn die aktuellen AZG-Bestimmungen im KV ermöglicht werden.

**Priester** spricht sich für eine Anpassung des KV an das aktuelle AZG aus.

Für **Rainer** sind Streikdrohungen nicht relevant, da die Gewerkschaft in der Branche nicht stark vertreten ist.

**Katschnig** berichtet, dass Arbeitnehmer teilweise selbst länger als 10 Stunden arbeiten wollen und spricht sich für eine Flexibilisierung der Arbeitszeit im KV aus.

**Köblinger** betont ebenfalls die Wichtigkeit einer flexiblen Arbeitszeit, insbesondere in Zusammenhang mit der Einhaltung von gesetzlich vorgegebenen Fristen.

**Mäder** berichtet dazu, dass Bartos Aufzeichnungen zur Verteilung des Arbeitsanfalls eines WPs erstellt hat. Die Gewerkschaft ist somit über die Besonderheiten des Berufsstandes informiert.

9. KOLLEKTIVVERTRAGS-  
VERHANDLUNGEN 2019  
GAST: MITTERER

Sollte laut **Mitterer** keine Einigung zustande kommen, würde es uU eine Empfehlung zu einer Erhöhung geben. Der KV ist jedenfalls unbefristet abgeschlossen und würde in seiner derzeitigen Fassung weiter gelten. Es gibt auch die Möglichkeit, den KV zu kündigen. Dabei würde er ein Jahr nachwirken und man hätte das Risiko, dass ein anderer KV zur Satzung erklärt wird, wobei auch für die Mitglieder günstige Regelungen (Durchrechnung etc) wegfallen würden.

Die KV-Verhandlungen werden am 18.12.2018 weitergeführt.  
Der Vorstand unterstützt die Linie des KV-Ausschusses.

10. NEUE KAMMER-  
RÄUMLICHKEITEN –  
PROJEKT QBC

*In Hinblick auf die Vertragsverhandlungen wird von einer Veröffentlichung der Protokollierung zu diesem Tagesordnungspunkt abgesehen, Anm.*

▷ Zur Kenntnis genommen

11. ELEKTRONISCHE  
KOMMUNIKATION MIT DEM  
BUNDESFINANZGERICHT

**Knotek** berichtet, dass das Bundesfinanzgericht beabsichtigt, zukünftig Erkenntnisse des BFG elektronisch zuzustellen. Möglicherweise ist zudem auch vorgesehen, die gesamte Korrespondenz mit dem BFG (etwa auch die Einbringung von Beschwerden und Revisionen im Abgabungsverfahren) auf die elektronische Schiene umzustellen.

Eine Richterin des BFG hat Koll. **Gaedke** gefragt, ob seitens der KSW FinanzOnline oder der elektronische Rechtsverkehr als elektronisches Kommunikationsmedium mit dem BFG bevorzugt wird.

Seitens BFG wird angemerkt, dass das BFG die „Nähe“ zum BMF meiden möchte – auch unter Hinweis auf die Unabhängigkeit des BFG als Verwaltungsgericht. Die vom BFG ins Auge gefasste Lösung wäre die Zustellung (und vermutlich auch die Korrespondenz) über den elektronischen Rechtsverkehr, wie es auch die Anwälte praktizieren, was aber mit Kosten für den Abgabepflichtigen bzw. dessen Vertreter verbunden wäre.

Zu beachten wäre dabei auch, dass Kanzleien, die nur selten mit dem BFG korrespondieren, unter Umständen Schwierigkeiten mit dem Prozedere hätten. Andererseits würde der Berufsstand diesbezüglich mit den Anwälten auf gleicher Höhe agieren.

Laut BFG müssten die gesetzlichen Grundlagen für eine Übermittlung über den ERV erst geschaffen werden. § 24 Abs. 5 BFGG regelt derzeit, dass die Akten nach Maßgabe der vorhandenen technischen und organisatorischen Voraussetzungen in elektronischer Form vorzulegen und Erkenntnisse und Beschlüsse an Finanzämter und Zollämter elektronisch zugestellt werden können.

Aus Sicht von **Gaedke** und **VP Schmalzl** wäre FinanzOnline als Kommunikationsmedium mit dem BFG zu bevorzugen, da der Berufsstand mit FinanzOnline vertraut

11. ELEKTRONISCHE  
KOMMUNIKATION MIT DEM  
BUNDESFINANZGERICHT

ist und FinanzOnline kostenlos sowie anwenderfreundlicher ist.

Laut **VP Schmalzl** sollte in diesem Zusammenhang auch angeregt werden, Beschwerden über FinanzOnline elektronisch als pdf übermitteln zu können.

**Rief** meint, dass der elektronische Rechtsverkehr für Beschwerden und Revisionen geeigneter wäre als FinanzOnline. Für den elektronischen Rechtsverkehr spricht auch, dass die gesamte Korrespondenz an die Gerichte über den ERV abgewickelt wird. Es würde ein einheitliches System für die elektronische Korrespondenz mit Gerichten bestehen. Gegen FinanzOnline spricht, dass die Übermittlung von pdf-Anlagen derzeit in FinanzOnline nur sehr eingeschränkt möglich ist.

**Trenkwalder** stimmt den Ausführungen Riefs zu und merkt an, dass FinanzOnline für die Übermittlung von Steuererklärungen gut ist, aber für das Rechtsmittelverfahren nicht wirklich geeignet ist. Darüber hinaus werden die von der KSW im Arbeitskreis FinanzOnline vorgebrachten Anregungen zu FinanzOnline meist nicht umgesetzt, da lt. BMF kein Budget für die Umsetzung verfügbar ist. Laut Trenkwalder ist jedoch mit Widerstand der Anwälte und Notare zu rechnen.

**Klinger** spricht sich für eine Beibehaltung der Möglichkeit zur Einreichung in schriftlicher Form aus. Die Übermittlung über den elektronischen Rechtsverkehr sollte nicht verpflichtend sein. Daneben sollte die Papiereinreichung weiterhin möglich sein.

Aus Sicht **Hilbers** handelt es sich beim ERV-Jahresabschlüsse um ein funktionierendes System. Allerdings ist es derzeit laut Hilber nicht möglich, aktuelle pdf-Dateien über ERV-Jahresabschlüsse zu senden. Das System akzeptiert nur alte pdf-Dateien.

**Braun** erklärt, dass das nunmehr bestehende eingeschränkte Vertretungsrecht des Berufsstands gegenüber den Firmenbuchgerichten als Argument für einen Zugang zum elektronischen Rechtsverkehr ins Treffen geführt werden kann.

**Reiner** gibt zu bedenken, dass FinanzOnline für Ziffern und strukturierte Daten gut geeignet ist. Für die Übermittlung von Textdokumenten ist hingegen der elektronische Rechtsverkehr besser geeignet, zumal die Möglichkeit zur Übermittlung von pdf-Dokumenten in FinanzOnline nur eingeschränkt besteht.

**Hübner** fasst zusammen, dass gute Argumente für die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs sprechen. Allerdings gibt es auch anderslautende Meinungen. Das Thema ist daher derzeit noch nicht beschlussreif und soll in der nächsten Vorstandssitzung nochmals erörtert werden.

▷ Vertagt

12. FACHGUTACHTEN  
ZUR DURCHFÜHRUNG  
VON QUALITÄTSSICHERUNGS-  
PRÜFUNGEN (KFS/PG 15)

Der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision hat ein neues Fachgutachten zur Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen (KFS/PG 15) beschlossen. Darin wird die Berufsauffassung über die Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen in Prüfungsbetrieben durch anerkannte Qualitätssicherungsprüfer (§ 26 APAG) gemäß §§ 24 ff. APAG dargelegt.

**J. Schmalzl** fragt an, ob Abschlussprüfungen von Vereinen und Stiftungen sowie freiwillige Abschlussprüfungen vom Anwendungsbereich des Fachgutachtens erfasst sind.

**Houf** verweist auf § 2 Z 1 APAG; demnach sind Abschlussprüfungen im Sinne des APAG nur bundesgesetzlich vorgeschriebene Prüfungen des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses. Ausgenommen sind demnach freiwillige Abschlussprüfungen sowie Prüfungen des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses von Vereinen gemäß Vereinsgesetz und Stiftungen gemäß Privatstiftungsgesetz oder gemäß Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, sofern sie nicht dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterliegen. Im Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz besteht jedoch eine Spezialvorschrift; das BStFG verweist auf die Ausschlussgründe nach § 271 UGB. Somit darf aufgrund dieser Spezialregelung Prüfungen nach dem BStFG nur ein zertifizierter Wirtschaftsprüfer durchführen.

**Klinger** regt an, in Rz 13 des Fachgutachtens einen Verweis auf die Stellungnahme zur verhältnismäßigen Durchführung von Abschlussprüfungen (KFS/PE 27) aufzunehmen. Dadurch sollte klargestellt werden, dass die ISA in einer Weise angewendet werden sollen, die dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit des geprüften Unternehmens angemessen ist. Dieser Hinweis sei insbesondere für kleine Betriebe hilfreich.

**Houf** stellt klar, dass sich § 24 Abs. 4 APAG auf den Umfang und die Komplexität der Tätigkeit des überprüften Abschlussprüfers bzw. der überprüften Prüfungsgesellschaft bezieht. Hingegen stellt § 24 Abs. 5 APAG auf die in die Qualitätssicherungsprüfung einbezogenen Abschlussprüfungen bzw. auf den Umfang und die Komplexität der Geschäftstätigkeit der vom der Qualitätssicherungsprüfung unterliegenden Abschlussprüfer geprüften Unternehmen ab. Beide Anforderungen sind laut Houf zu unterscheiden und dürfen nicht vermischt werden. Das Fachgutachten KFS/PG 15 ist auf Qualitätssicherungsprüfungen anzuwenden; hingegen regelt KFS/PE 27 die verhältnismäßige Anwendung der ISA bei Abschlussprüfungen. Es ist daher nicht zweckmäßig, in KFS/PG 15 einen Verweis auf KFS/PE 27 einzufügen.

Anschließend wird über das Fachgutachten abgestimmt.

▷ Einstimmig angenommen

13. ANPASSUNGEN DER  
FACHGUTACHTEN  
KFS/PG 1 UND KFS/PG 3

**Knotek** berichtet, dass die Ausführungen in den Fachgutachten über die Durchführung von Abschlussprüfungen (KFS/PG 1) und über die Erteilung von Bestätigungsvermerken (KFS/PG 3) im Hinblick auf freiwillige Abschlussprüfungen präzisiert wurden. Es wird klargestellt, dass freiwillige Abschlussprüfungen je nach Vereinbarung entweder nach den für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen geltenden österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung oder unter ausschließlicher Anwendung anderer allgemein anerkannter Prüfungsgrundsätze durchgeführt werden können. Der Begriff „Bestätigungsvermerk“ darf nur bei solchen freiwilligen Abschlussprüfungen verwendet werden, die vereinbarungsgemäß nach den für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen geltenden österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt werden.

▷ Einstimmig angenommen

14. AG DSGVO

Die AG DSGVO hat in ihrer Sitzung am 19.11.2018 den Praxisleitfaden fertiggestellt. Die Anfang November kundgemachte Datenschutz-Folgenabschätzungsverordnung (DSFA-V) sowie die Expertise von RA zum Thema Aufbewahrung/Löschung wurden eingearbeitet. Der Leitfaden wurde mit Sammelnewsletter vom 6.12.2018 veröffentlicht.

▷ Zur Kenntnis genommen

### Bericht der Berufsgruppenobleute

### Sonstige Berichte und Anträge

### Bericht des Kammeramtes

15. BERICHT 3. QUARTAL 2018  
(Beilage 1)

- **Ergebnis KSW drittes Quartal 2018**  
Das kumulierte Ergebnis ist um rund 2,3% besser als budgetiert. Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2017 € 9,1 Mio, das sind 58% im Verhältnis zur maximal zulässigen Reserve – inklusive der Akademie beträgt das Eigenkapital € 11,6 Mio, das sind 73% im Verhältnis zur maximal zulässigen Reserve.
- **Hochrechnung 2018**  
Laut aktueller Hochrechnung (Ist-Zahlen bis Oktober berücksichtigt) beträgt das voraussichtliche Jahresergebnis Minus T€ 629. Demgegenüber steht ein budgetierter Abgang von € 1,06 Mio.

#### 15. BERICHT 3. QUARTAL 2018 (BEILAGE 1)

Die Differenz kommt so zustande:

##### Erlöse

- aktualisierte Erlöse + T€ 80
- Erträge aus Nachverrechnungen + T€ 90
- Sonstige Erträge: + T€ 200 wegen Auflösung Rückstellung Gründergutscheine

##### Aufwendungen

- Das EDV Budget wird heuer voraussichtlich um T€ 100 überschritten. Neben der geplanten Neugestaltung des Mitgliederportals mussten technische Neuerungen für die Umsetzung des Mitgliederportals vorgezogen werden (z.B. SQL-Server-Upgrade).
- Bei den Projekten gibt es einerseits nicht realisierte bzw. betragsmäßig nicht ganz ausgeschöpfte Projekte (Technical Advisor und Mitarbeiterzufriedenheitsumfragen in den Kanzleien), andererseits gibt es im Bereich DSGVO nicht geplante Ausgaben, sodass dieser Budgetbereich relativ ausgeglichen ist. In den Bereichen Landesstellen und Funktionsentschädigungen gibt es voraussichtlich Budgetunterschreitungen.

- Die **Anzahl der Mitglieder** ist im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um rund 2,6% gestiegen.
- Aktuell sind bei der KSW **rund 53,9 Mitarbeiter** (Vollzeitäquivalent) beschäftigt. Im Vorjahr waren es rund 52,2.
  - Frau Seiwald verstärkt die Landesstelle Tirol zusätzlich als Teilzeitmitarbeiterin.
  - In Wien wurde Herr Campidell für die Bereiche „Allgemeine Verwaltung“ und „Antigeldwäsche“ aufgenommen.
- **Jahresergebnis AKADEMIE**  
Das Jahresergebnis vor Steuern beträgt T€ 590. Das Ergebnis betrug im Vergleichszeitraum des Vorjahres T€ 581.

Das Eigenkapital der Akademie ist mit 31.8.2018 auf € 2,53 Mio gestiegen.

▷ Zur Information

#### Umlaufbeschlüsse

#### Allfälliges

#### 16. VORSORGEWERK / AKTUELLER BERICHT

Auf Wunsch des Präsidiums ist der Vorsitzende des Vorsorgeausschusses und gleichzeitig Vorsitzender des Veranlagungsausschusses des Vorsorgewerkes - Herr Koll. **Halwachs** - zu Gast, um über den aktuellen Stand des Vorsorgewerkes zu berichten.

**16. VORSORGEWERK /  
AKTUELLER BERICHT**

**Hübner** erläutert eingangs, dass Helmreich die Agenden von Reinbacher übernimmt und Reinbacher der Kammer in eingeschränktem Maße für 10 Stunden pro Woche im nächsten Jahr zur Verfügung stehen wird.

**Halwachs** berichtet, dass er seit Anfang an dem Ausschuss angehört und er ein starker Befürworter des Vorsorgewerkes ist.

In den letzten 18 Jahren wurden laufend Anpassungen vorgenommen um einerseits mitgliederfreundlich agieren zu können, aber auch Einschränkungen und Fristen (dazu gehören Frist mit 31.1. für allgemeine Befreiungs- und Herabsetzungsanträge und keine allgemeinen unterjährige Anträge außer bei Ruhen, Geburt, Arbeitslosigkeit, Berufsunfähigkeit, Angelobung, ...) eingebaut, um andererseits kosteneffizient zu arbeiten.

Seitens des Ausschusses ist jedweder Reformwille vorhanden um die Satzung und die damit verbundenen Beitrags- und Leistungsordnung permanent zu verbessern. Dazu gehört vor allem das Portal bei der Valida zu verbessern, damit die Mitglieder noch mehr Möglichkeiten haben hier relevante Dinge einzureichen.

Er betont die Notwendigkeit, dass es sich um keine freiwillige Zusatzpension handeln dürfe, da sonst die Abzugsfähigkeit der Beiträge verloren ginge.

Derzeit werden für über 7000 Mitglieder mehr als € 370 Mio. veranlagt und verwaltet.

Hinsichtlich des Veranlagungsergebnisses 2018 befindet sich unser Vorsorgewerk leider in der Gesellschaft aller anderen Vorsorgewerke und wir werden ein negatives Jahr hinnehmen müssen, da sich die extrem lange Niedrigzinsphase nun voll auswirkt. Für den Veranlagungsausschuss stellt sich damit auch die Frage, ob künftig in weiteren illiquiden Assets investiert werden sollte. Damit verbunden wäre aber eine Änderung der derzeitigen Veranlagungsrichtlinien.

Weiter wird mit Jahresende die Wertsicherung im dynamischen Portfolio aufgelassen, was allen Mitgliedern ja in mehreren Aussendungen nahegebracht wurde.

Auf die abschließende Frage, ob es zur Tätigkeit der beiden Ausschüsse Fragen, Beanstandungen oder Vorschläge gibt, ergreift keiner der Anwesenden das Wort.

**Hübner** bedankt sich bei Halwachs für seinen Bericht.

**17. UMSTELLUNG BEI DEN  
KLAUSUREN/POOLSYSTEM**

**Reiner** thematisiert die geplanten Veränderungen bei den Beispielpools, welche in der Präsidiumssitzung vom 26.11.2018 beschlossen wurden. In dieser Präsidiumssitzung wurde eine Reduktion der Prüfungskommissäre bei dem Poolsystem um jeweils einen beschlossen. Folgender Ablauf ist geplant: Prüfungskommissäre liefern Beispiele ein, 2 (statt bisher 3) Prüfungskommissäre begutachten und geben das Beispiel frei, 1 (statt bisher 2) Prüfungskommissär stellt die Klausur

#### 17. UMSTELLUNG BEI DEN KLAUSUREN/POOLSYSTEM

zusammen, 2 (statt bisher 3) Prüfungskommissäre geben die Klausur frei.

**Reiner** merkt an, dass eine Beispieldurchsicht von 2 (statt bisher 3) Prüfungskommissären, einen höheren Aufwand für den jeweiligen Prüfungskommissär bedeutet. Die zusätzliche Arbeitsbelastung könnte dazu führen, dass die bisherigen Poolmitglieder von dieser Aufgabe Abstand nehmen müssen. Zusätzlich ist ein Qualitätsverlust zu befürchten. Gerade die Beispieldurchsicht ist besonders wichtig, da in dieser Phase vor allem die Beispiele hinsichtlich Richtigkeit, Schwierigkeitsgrad und Praxisrelevanz durchgesehen werden. Auch die Kommunikation mit den Beispielerstellern erfordert einen gewissen Zeitaufwand und Sensibilität. Diese Aufgabe wurde im Pool Abgaberecht aus Zeitgründen aufgeteilt. Dazu kommt, dass die Kostenersparnis für die KSW überschaubar ist.

**Houf** erläutert, dass es bei der Reduktion der beteiligten Prüfungskommissäre nicht vordringlich um eine Kostenersparnis gegangen ist. Bisher gab es Klausuren, die mit Hilfe des Poolsystems erstellt wurden und bei diesem System waren ohne Beispielersteller 8 Prüfungskommissäre in die Erstellung der Klausur involviert. Bei den anderen Klausuren ohne Poolsystem waren nur 3 Prüfungskommissäre (1 Prüfungskommissär erstellt die Klausur, 2 weitere begutachten und geben die Klausur frei) beteiligt. Ein Grundgedanke der Umstellung war die beiden Systeme anzugleichen und durch eine Reduktion der beteiligten Prüfungskommissäre auch eine größere Verantwortlichkeit bei den einzelnen herzustellen. Nun sind in den Erstellungsprozess neben dem Beispielersteller 5 statt bisher 8 weitere Prüfungskommissäre eingeplant. Das Arbeitspensum gerade bei der Beispieldurchsicht sollte gleich bleiben, da jeder einzelne bei der Beispieldurchsicht auch schon bisher das Beispiel hätte durchrechnen sollen und Feedback dazu geben hätte sollen.

**Hübner** erläutert, dass es angedacht war, diese Neuregelung nach zwei Klausuren zu evaluieren und im Präsidium zu besprechen.

#### 18. NEUORGANISATION DER FINANZVERWALTUNG

**Hübner** berichtet, dass am 14.12. eine außerordentliche Sitzung des Kontaktkomiteés stattfinden wird. Dabei soll die geplante Neuorganisation der Finanzverwaltung erörtert werden.

▷ Zur Kenntnis genommen

#### 19. WT215665/ BMF – FINANZPOLIZEI

**Hübner** berichtet, dass in der Angelegenheit, in welcher der Mandant eines Kollegen seitens eines Beamten der Finanzpolizei bedroht wurde, noch keine Einigung erzielt worden ist. Am 14.1. findet die nächste Besprechung in der Angelegenheit statt. Mittlerweile stehen auch wechselseitige Klagen im Raum. Der Standpunkt der KSW ist unverändert der, dass ein Beamter, der derartige Vorgehensweisen an den Tag gelegt hat, nicht weiter im Außendienst tätig sein darf.

▷ Zur Kenntnis genommen



**Vorstand**  
**Protokoll der Sitzung vom 21.01.2019**

ORT	Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Schönbrunner Straße 222-228, 1120 Wien
ANWESEND	
PRÄSIDIUM	Präsident Hübner, Vizepräsident Schmalzl, Vizepräsident Priester, Vizepräsident Houf, Vizepräsident Kölblinger, Vizepräsident Rath
VORSTANDSMITGLIEDER	Hilber, Houf, Hübner, Kastenhofer-Krammer, Klinger, Kölblinger, Priester, Rath, Schmalzl F.
VORSTANDS- ERSATZMITGLIEDER	Braun, Gaedke, Heissenberger, Mäder-Jaksch, Reiffenstuhl, Schmalzl J.
LANDESSTELLEN- PRÄSIDENTEN	Bartos, Heissenberger, Hilber, Trenkwalder
LANDESSTELLEN- VIZEPRÄSIDENTEN	Gaedke, Hartig, Kern, Simma, Strobl  Klement, Benesch
ENTSCHULDIGT	Michlits, Milla, Möstl, Pira, Pirklbauer, Reiner, Rief, Ritter, Schuchter, Spitzer-Leitner, Steiger
ABWESEND	Bauer, Katschnig, Saghy, Schlager
GÄSTE	
PROTOKOLL	Benesch
BEGINN	13.00 Uhr
ENDE	15.15 Uhr
NÄCHSTE SITZUNG	4. März 2019 um 13.00 Uhr in der KSW

<b>INHALT</b>	<b>Spezifische Fragen</b> .....	<b>18</b>
1.	Genehmigung des Protokolls .....	18
2.	Kammertagswahlen 2020 .....	18
	<b>Funktionsneubestellungen</b> .....	<b>18</b>
3.	Prüfungsausschuss/Nominierung von Prüfungskommissären .....	18
4.	Prüfungsausschuss/Nominierung von stv. Vorsitzenden .....	19
5.	Prüfungsausschuss/Nominierung von Prüfungskommissären/Salzburg .....	19
6.	BR-A/ Sub AG Anti-Geldwäschebestimmungen .....	19
	<b>Bericht und Anträge des Präsidiums</b> .....	<b>19</b>
7.	Kollektivvertrag 2019 .....	19
8.	Elektronische Kommunikation mit dem Bundesfinanzgericht .....	21
9.	Neue Kammerräumlichkeiten .....	23
10.	Durchfallrate Fachprüfungen .....	23
11.	Entschädigung Prüfungskommissäre .....	27
12.	Internationales / Strategie / Evaluierung der KSW Mitgliedschaften .....	28
	<b>Bericht der Berufsgruppenobleute</b> .....	<b>28</b>
	<b>Sonstige Berichte und Anträge</b> .....	<b>28</b>
	<b>Bericht des Kammeramtes</b> .....	<b>28</b>
	<b>Umlaufbeschlüsse</b> .....	<b>28</b>
	<b>Allfälliges</b> .....	<b>28</b>

## Spezifische Fragen

1. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS   ▷ Genehmigt

2. KAMMERTAGSWAHLEN 2020  
(Beilage 1)

Im Frühjahr 2020 enden die derzeit laufenden fünfjährigen Funktionsperioden (Konstituierung Kammertag 9.4.2015, Vorstand 20.4.2015). Die Wahl in den Kammertag hat innerhalb der letzten sechs Monate vor Ablauf der Funktionsperiode stattzufinden. Wahltag war zuletzt der 3.3.2015.

Gleichzeitig mit der Anordnung der Wahl durch den Vorstand (bei der letzten Wahl Beschluss 8.9.2014) hat dieser seinen Vorschlag auf Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Hauptwahlkommission zu erstatten. Spätestens zwei Wochen nach Anordnung der Wahl ist die Hauptwahlkommission zu bestellen, spätestens vier Wochen nach Anordnung der Wahl die Kreiswahlkommissionen. Der Wahltag wird durch die Hauptwahlkommission festgelegt.

Vorab sind daher die Vorschläge für die Mitglieder der Wahlkommissionen zu erstellen (Wahlkommissionen 2015 siehe die Beilage 1). Zum Bestellungsverfahren und zur Zusammensetzung der Wahlkommissionen siehe die §§ 195 (HWK) und 197 WTBG (KWK).

**Benesch** ergänzt, dass die Vorschlagslisten der Wahlkommissionen bis zum Sommer erstellt werden sollten.

**Hübner** ersucht die Fraktionen entsprechend zeitgerecht über Vorschläge zu beraten.

▷ Zur Kenntnis genommen

## Funktionsneubestellungen

3. PRÜFUNGSAUSSCHUSS/  
NOMINIERUNG VON PRÜFUNGS-  
KOMMISSÄREN

Folgende Personen werden nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses SC Müller und den zuständigen Vizepräsidenten Houf und Kölblinger als Prüfungskommissäre zur Nominierung vorgeschlagen:

- Mag. (FH) Birgit Würth für die Fächer BWL sowie Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung
- MMag. Bernhard Geiger für die Fächer Rechtslehre sowie Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht der Wirtschaftstreuhänder im Hinblick auf die Tätigkeit als Steuerberater
- Mag. Daniela Haidvogel für die Fächer BWL, Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung sowie Abgabenrecht
- Univ.Prof. Dr. Roman Rohatschek für die Fächer BWL sowie Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung

▷ Einstimmig beschlossen

4. PRÜFUNGS-AUSSCHUSS/  
NOMINIERUNG VON  
STV. VORSITZENDEN

Folgende Personen werden nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Mag. Starsich und dem zuständigen Vizepräsidenten Houf als stellvertretende Vorsitzende für die Fachprüfung Wirtschaftsprüfung zur Nominierung vorgeschlagen:

- Mag. Regina Reiter
- Dr. Robert Reiter

▷ Einstimmig beschlossen

5. PRÜFUNGS-AUSSCHUSS/  
NOMINIERUNG VON PRÜFUNGS-  
KOMMISSÄREN/SALZBURG

Folgende Personen werden nach Rücksprache mit dem Salzburger Landespräsident Pira und dem stellvertretenden Vorsitzenden Schatzl als Prüfungskommissäre zur Nominierung vorgeschlagen:

- Mag. Armin Schuh für die Fächer BWL sowie Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung
- MMag. Dr. Christoph Hofer für die Fächer BWL sowie Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung
- Mag. (FH) Maria Toferer für die Fächer BWL, Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung sowie Rechtslehre
- Dr. Lukas Haigermoser für die Fächer BWL, Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung sowie Rechtslehre

▷ Einstimmig beschlossen

6. BR-A/SUB AG ANTI-  
GELDWÄSCHEBESTIMMUNGEN

Miriam Schwab scheidet als korrespondierendes Mitglied der AG GW aus. An ihrer Stelle schlägt sie Gabriele Lechner vor; sie ist Juristin (ohne WT-Befugnis) und betreut bei EY in der internen Rechtsabteilung gemeinsam mit dem geldwäschebeauftragten Partner die GWP-Maßnahmen, bereitet die Anpassung der internen Tools an die Anforderungen und Mitarbeiterschulungen vor und vertritt EY im EY GSA AML Team (D-A-CH).

AG-Vorsitzender Brandl und BR-A-Vorsitzender Braun befürworten die Aufnahme.

▷ Aufnahme als korrespondierendes Mitglied einstimmig beschlossen

### Bericht und Anträge des Präsidiums

7. KOLLEKTIVVERTRAG 2019  
(Beilage 2)

Das zwischen dem KV-Ausschuss und der Gewerkschaft erzielte Verhandlungsergebnis zum KV 2019 lautet:

3,1% Erhöhung der KV-Mindestgehälter und der Lehrlingsentschädigung unter Aufrechthaltung der Überzahlung per 31.12.2018

Änderungen im Rahmenrecht (Beilage 2)

und wurde mittels Umlaufbeschluss beschlossen.

## 7. KOLLEKTIVVERTRAG 2019 (Beilage 2)

Da es aber insbesondere zum geplanten 38-Stunden-Gleitzeitmodell unterschiedliche Meinungen gegeben hat, hat es der Präsident für unabdingbar gehalten, das Thema nochmals in der Vorstandssitzung zu behandeln.

**Bartos** berichtet über die KV-Verhandlungen. Wichtige Themen waren der 12-Stunden-Tag und die Erweiterung des Durchrechnungszeitraumes gem. § 9 Abs 4 AZG:

Ad 12-Stunden-Tag: Die Gewerkschaft hat am 10-Stunden-Tag festgehalten und in Pkt III Z 5 des KV eine Limitierung der Normalarbeitszeit auf 10 Stunden gesehen. Eine diesbezügliche Erweiterung ohne Zugeständnisse war nicht möglich.

Beim 10-Stunden-Gleitzeitmodell ist die 11., 12. Stunde als Überstunde mit Zuschlag zu zahlen. Die GPA-djp hat einen Vorschlag gebracht, wonach die 11., 12. Stunde bei Gleitzeit als Normalarbeitszeit möglich wäre, wenn die durchschnittlich zu erreichende wöchentliche Normalarbeitszeit auf 38 Stunden ohne Schmälerung des Entgelts verkürzt wird. Dieses Modell wird laut Bartos vor allem dann attraktiv sein, wenn die Arbeit sehr starken Schwankungen unterliegt, wie das va im Prüfbereich der Fall ist. Es würde daher künftig zwei Gleitzeitmodelle geben: das bisherige mit 10 Stunden Normalarbeitszeit, bei dem die 11., 12. Stunde als Überstunde mit Zuschlag (laut KV entweder mit 50% oder mit 100%) zu zahlen ist, und das neue mit bis zu 12 Stunden Normalarbeitszeit mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 38 Stunden. Man kann für jeden Mitarbeiter überlegen, welches Modell besser ist. Es handelt sich hier um eine Wahlmöglichkeit.

Ad Durchrechnungszeitraum gem. § 9 Abs 4 AZG: Diese Bestimmung sieht vor, dass die durchschnittliche Wochenarbeitszeit innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen 48 Stunden nicht überschreiten darf, wenn eine Wochenarbeitszeit von mehr als 48 Stunden zulässig ist. Der Kollektivvertrag kann eine Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes bis auf 26 Wochen zulassen. Die Gewerkschaft hat einer diesbezüglichen Erweiterung zugestimmt, wobei der Beginn des Durchrechnungszeitraums nicht rollierend ist, sondern nach den Bedürfnissen der jeweiligen Kanzlei festgelegt werden darf. Das kommt laut Bartos einer Jahredurchrechnung sehr nahe. Dieser Durchrechnungszeitraum setzt weiters eine Überzahlung von 10% voraus.

Ad 6. Urlaubswoche:

**Klinger** kritisiert die teilweise vorzeitige Gewährung der 6. Urlaubswoche.

**Bartos** berichtet, dass diese Forderung für die Gewerkschaft mit der Verlängerung des Durchrechnungszeitraums gem. § 9 Abs 4 AZG von 17 auf 26 Wochen junktimiert war.

**Priester** kritisiert, dass beim 38-Stunden-Gleitzeitmodell bereits 5,2% mehr an Gehaltskosten anfallen, da um ca. 100 Stunden im Jahr weniger für das gleiche Gehalt geleistet wird. Werden diese 100 Stunden tatsächlich erbracht und können sie übertragen werden, müssten sie am Ende der nächsten Gleitzeitperiode 1:1

7. KOLLEKTIVVERTRAG 2019  
(Beilage 2)

ausbezahlt werden, sofern sie nicht ausgeglichen wurden. Dadurch würden nochmals Kosten entstehen.

**Klinger** meint, dass die Thematik mit dem 38-Stunden-Gleitzeitmodell nur große WP- Kanzleien betrifft, die 6. Urlaubswoche hingegen alle.

**Priester** schlägt vor, nochmals zu verhandeln und das 38-Stunden-Gleitzeitmodell zu streichen.

– ca 20 min Sitzungsunterbrechung –

**Priester** schlägt einen Zuschlag von 25% für die 11.,12. Woche vor.  
Das 38-Stunden-Gleitzeitmodell soll fallen.

**Bartos** berichtet, dass das Problem dabei ist, dass der Mitarbeiter durch freiwillige 12-Studentage den Zuschlag lukriert, der beim Vergleiten auch zu berücksichtigen ist. Dadurch werden Mitarbeiter mit gleichmäßiger Arbeitsverteilung benachteiligt, da diese den Zuschlag nicht erhalten.

**Reiffenstuhl** ist für die 25%- Zuschlagsvariante.

Ein Vorziehen der 6. Urlaubswoche ist nicht erwünscht.

Festgehalten wird, dass der Kollektivvertrag nicht aufgekündigt werden soll.

▷ Der Vorstand beschließt, dass der KV-Ausschuss innerhalb der nächsten 10 Tage nachverhandeln soll. Rath und Priester sollen an den Verhandlungen teilnehmen.

8. ELEKTRONISCHE  
KOMMUNIKATION MIT DEM  
BUNDESFINANZGERICHT  
(in der Vorstandssitzung  
am 10.12.2018 vertagt)

In der Vorstandssitzung am 10.12.2018 wurde die Frage erörtert, ob seitens der KSW der elektronische Rechtsverkehr oder FinanzOnline als Medium für eine elektronische Korrespondenz mit dem Bundesfinanzgericht präferiert werden soll.

Hintergrund ist, dass das BFG beabsichtigt, zukünftig Erkenntnisse des BFG elektronisch zuzustellen. Zudem ist vorgesehen, die gesamte Korrespondenz mit dem BFG (etwa auch die Einbringung von Beschwerden und Revisionen im Abgabungsverfahren) auf die elektronische Schiene umzustellen. Zu diesem Thema soll am 6. März 2019 ein Kontakttreffen mit Vertretern des BFG abgehalten werden.

Ergänzende Information: Aktuell ist eine Novelle des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Gebührenanspruchsgesetzes, des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes und des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes in Begutachtung (Frist bis 1.2.). Betreffend Teilnahme am ERV sieht der § 21 Abs. 6 BVwGG (Artikel 4 des Begutachtungsentwurfes) vor, dass StB und WP „im Umfang des § 89c Abs. 5 GOG zur Teilnahme am ERV verpflichtet sind.“ Somit sollen WT gegenüber dem BVwG

8. ELEKTRONISCHE  
KOMMUNIKATION MIT DEM  
BUNDESFINANZGERICHT  
(in der Vorstandssitzung  
am 10.12.2018 vertagt)

künftig zur Verwendung des ERV „nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten“ verpflichtet sein.

**Trenkwalder** verweist auf die erfolgte Novellierung des dritten Abschnitts des Zustellgesetzes; darin ist die für Unternehmer verpflichtende elektronische Zustellung von Behördenschriftstücken vorgesehen. Dafür stehen einerseits Zustelldienste, andererseits der elektronische Rechtsverkehr zur Verfügung. Der Steuerberater muss sich daher für eine Form der elektronischen Zustellung entscheiden. Daher sollte laut Trenkwalder empfohlen werden, für elektronische Zustellungen den elektronischen Rechtsverkehr zu verwenden.

**Mäder-Jaksch** merkt an, dass sich jeder Steuerberater individuell entweder für einen Zustelldienst oder für den ERV zu entscheiden hat.

**Priester** unterstützt ebenfalls den ERV als Kommunikationsmedium mit dem BFG. Da über den ERV der Großteil der Korrespondenz mit Gerichten abgewickelt wird, könnte die Verwendung des ERV durch Steuerberater als Argument für eine Erweiterung der Befugnisse im Hinblick eine Vertretung vor den Gerichten ins Treffen geführt werden. Auch für kleine Kanzleien sollte die Verwendung des ERV laut Priester kein großes Problem darstellen.

**J. Schmalzl** gibt zu bedenken, dass eine Verpflichtung zur Verwendung des ERV kleine Kanzleien sehr wohl vor praktische Probleme stellen kann.

Laut J. Schmalzl sollten daher beide Systeme, FinanzOnline und ERV, wahlweise zur Verfügung stehen, sodass der einzelne Steuerberater auswählen kann, ob er FinanzOnline oder ERV verwendet.

Gegen FinanzOnline und für den ERV spricht aus Sicht **Trenkwalders** der Umstand, dass FinanzOnline ein auf Zustellungen der Finanzverwaltung eingeschränktes System darstellt und nach dem neuen Zustellgesetz der ERV als eine Zustelloption vorgesehen ist. Eigenhändig zugestellte Sendungen der Finanz werden nach dem neuen Zustellgesetz ebenfalls entweder über einen Zustelldienst oder über den ERV, und nicht über FinanzOnline, zugestellt werden.

**Hilber** regt an, dass die Akademie prüfen sollte, inwieweit dem Berufsstand ein kostengünstiger Zugang zum ERV, analog dem Compassdienst, angeboten werden kann.

**Braun** weist darauf hin, dass nach der im Entwurf vorliegenden Novelle des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes Sachverständige verpflichtet sind, ihre Gutachten über den ERV abzugeben. Auch dies spricht für den ERV.

**Priester** informiert in diesem Zusammenhang, dass laut Information des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vorgesehen ist, im USP ein einheitliches Postfach für Behördenzustellungen einzurichten. Intendiert ist auch eine Ausweitung der Vertretungsrechte von Steuerberatern im USP.

8. ELEKTRONISCHE  
KOMMUNIKATION MIT DEM  
BUNDESFINANZGERICHT  
(in der Vorstandssitzung  
am 10.12.2018 vertagt)

- ▷ Der Vorstand beschließt einstimmig, sich gegenüber dem Bundesfinanzgericht für eine Verwendung des elektronischen Rechtsverkehrs als Kommunikationsmedium mit dem BFG auszusprechen.

9. NEUE KAMMER-  
RÄUMLICHKEITEN

*In Hinblick auf die Vertragsverhandlungen wird von einer Veröffentlichung der Protokollierung zu diesem Tagesordnungspunkt abgesehen, Anm.*

- ▷ Zur Kenntnis genommen

10. DURCHFALLRATE  
FACHPRÜFUNGEN

Koll. Pirklbauer hat um Diskussion des folgenden Themas ersucht:

Aufgrund der letzten veröffentlichten Statistiken zu den Fachprüfungen ergibt sich seiner Berechnung nach eine insgesamt Durchfallrate von 42,51%. Ihm sind keine Berufsprüfungen mit einer derart hohen Durchfallrate bekannt. Er regt an, dass die Verhältnismäßigkeit zwischen Ausbildung-Klausurbeispielerstellung-Prüfungsbeurteilung einer Evaluierung unterzogen werden soll.

Das Thema Durchfallrate bei den Fachprüfungen wurde bereits in der Präsidiumssitzung vom 17.9.2018 diskutiert. In dieser Sitzung wurde beschlossen, dass jede Klausur mit einer Durchfallrate von mehr als 50% einer Evaluierung unterzogen werden soll. Zuletzt ist das bei den Klausuren Abgabenrecht vom Oktober 2018 passiert. SC Müller hat daraufhin die fachlichen Koordinatorinnen (Wild-Simhofer für Abgabenrecht und Rohner für BWL, Rechnungslegung) ersucht, dass besonders bei der Punktevergabe pro Beispiel darauf geachtet werden soll, dass ausreichend Punkte vergeben werden, damit die Zeit bei der Klausur nicht zu knapp wird.

Weiters ist bei der Analyse der letzten Klausuren aufgefallen, dass tendenziell die Klausuren, die am Nachmittag stattfinden, schlechter ausfallen. Das betrifft daher die Klausuren Rechnungslegung, Abgabenrecht II und Abschlussprüfung II. Zusätzlich ist durch die Aufteilung der Klausuren die Möglichkeit des Kompensierens der einzelnen Fachthemen ausgefallen. Rechnungslegung wird jetzt z.B. in einer eigenen Klausur geprüft und kann daher nicht mehr mit den Themen der BWL ausgeglichen werden.

Zusätzlich wird nach jeder Klausur ein elektronischer Fragebogen an die Kandidaten verschickt. Diese Rückmeldungen werden an die zuständigen Vizepräsidenten, die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Klausurverantwortlichen und an die Akademie weitergegeben.

**Romanczuk** ergänzt, dass im Prüfungsverfahren nach dem WTBG 1999 weniger Kandidaten antreten als in jenem nach WTBG 2017. Als Beispiel wird die Klausur BWL vom Dezember 2018 genannt: Zur BWL-Klausur gemäß WTBG 1999 traten 52 Kandidaten an, die Durchfallrate (sofern bislang ausgewertet) betrug rund 56%;



## 10. DURCHFALLRATE FACHPRÜFUNGEN

zur BWL-Klausur gemäß WTBG 2017 traten 171 Kandidaten an, die Durchfallrate betrug rund 27%. Weiters sei die November-Klausur Abschlussprüfung gemäß WTBG 2017 erwähnt: Teil I Durchfallrate von 36% bei 55 Kandidaten und Teil II Durchfallrate von 70% bei 51 Kandidaten.

**Hübner** verweist darauf, dass eine Durchfallrate von über 50% ein gewisses Unbehagen auslöst. Der Berufsstand dürfe kein closed shop werden.

**Hartig** führt aus, dass sie bei einer Durchfallrate von über 50% zustimmen würde, 40% seien aber eher der Schnitt. Sie prüft viel und könne ohne sich den Akt vorher näher anzusehen schon sagen, aus welcher Studienrichtung der Kandidat kommt. Tatsache ist, dass sich das Niveau der Studienlehrgänge massiv verschlechtert hat. Zudem treten zu den schriftlichen Prüfungen viele Hasardeure an. Es sind starke Schwankungen festzustellen, viele Kandidaten sind sehr gut, andere sehr schlecht, es fehlt das Mittelfeld. Es fehlt an Grundwissen, das man sich im Rahmen des Studiums aneignen sollte.

**Reiffenstuhl** fragt wie die Berufsprüfungen der anderen Berufsgruppen aufgebaut sind bzw. ob sie vergleichbar sind. Weiters wäre es interessant zu wissen, wie viele der Kandidaten ihren 1., 2. oder 3. Antritt bei einer Klausur hatten. Damit wäre die statistische Auswertung aussagekräftiger.

**Hübner** meint, dass viele Kandidaten sehr gut vorbereitet antreten.

**Klinger** meint, dass die Durchfallrate bei den Anwälten 25% beträgt. 42,51% sind seines Erachtens einfach zu viel. Mag sein, dass ein Teil spekuliert. Es kann aber nicht sein, dass die zur Verfügung stehende Zeit das ausschlaggebende Kriterium ist.

**Hübner** verweist darauf, dass die StB-Prüfung im Vergleich zur RA-Prüfung schwerer ist.

**Hartig** entgegnet, dass das für den Umfang zutreffen mag. Bei den Rechtsanwälten gibt es jedoch keine Teilprüfungen und man fliegt aus dem Prüfungsverfahren raus, wenn man drei Mal durchgefallen ist.

**J. Schmalzl** wirft ein, dass eine hohe Durchfallrate nicht zwingend bedeuten muss, dass die Prüfung anspruchsvoll ist. Es kann auch bedeuten, dass die Prüfung unfair ist.

**Hübner** verweist darauf, dass die Frage der Wiederholungen in der Vergangenheit umfassend thematisiert wurde. Die Umstellung auf Teilprüfungen war seinerzeit eine Errungenschaft. Man hat den Kollegen ermöglicht, sich auf die einzelnen Bereiche intensiver und besser vorzubereiten.

**Hilber** ortet zwei Probleme: 1. Er würde sich von Zahlen nicht nervös machen lassen. Der Systemwechsel ist noch nicht vollzogen, die Anzahl der Prüfungskandidaten hat sich fast verdoppelt. Zum Teil handelt es sich um spekulative Antritte, auch bei den mündlichen Prüfungen. Es kommt beispielsweise vor, dass

## 10. DURCHFALLRATE FACHPRÜFUNGEN

ein Kandidat bei der mündlichen Prüfung nur ein Fach positiv absolviert und in den anderen durchfällt; vor ein paar Jahren sei das noch anders gewesen. Kandidaten brauchen teilweise 3 bis 4 Termine um die mündliche Prüfung positiv abzuschließen. Das 2. Problem liegt darin, dass es nunmehr mehr Prüfungen gibt. Er hat damals davor gewarnt, dass die Qualität darunter leiden könnte. Es kommt vor, dass die Musterlösung 30 Minuten bis 1 Stunde nach Prüfungsbeginn in einer verbesserten Version übermittelt wird. Das zeigt die Qualität der Prüfung. Er möchte dies als positive Kritik äußern und das Problembewusstsein schärfen. Er stimmt dem zu, dass eine Prüfung zeitlich machbar sein muss. Das Niveau darf seines Erachtens nicht gesenkt werden.

**Trenkwalder** führt aus, dass die ersten Prüfungen nach dem neuen Verfahren noch nicht repräsentativ sind und verweist insbesondere auf den Unterschied zwischen Vormittags- und Nachmittagsklausuren. Ihr ist aus Gesprächen mit Kollegen bekannt, dass sie die 2. Klausur „einfach dazu probieren“. Hervorgehoben wird, dass man das Prüfungsverfahren auch ausreizen kann und sich dann Jahre und Jahrzehnte im Prüfungsverfahren befinden kann. Es gibt Fälle, in denen sich Kandidaten ab und nach einiger Zeit wieder anmelden. 3 bis 4 Antritte (in Summe) insgesamt sollten ihres Erachtens ausreichend sein und es sollte über die neuerliche Einführung einer Beschränkung der Antritte nachgedacht werden.

**Klement** verweist auf die in der Vergangenheit geführten Diskussionen zu diesem Thema. Auf Seiten der Prüfungskommissäre sei die Situation eines Drittantritts alles andere als einfach, wenn sie im Endeffekt über den beruflichen Werdegang des Kandidaten entscheiden.

**Trenkwalder** verweist darauf, dass der Prüfungskommissär bei der schriftlichen Prüfung keine Kenntnis darüber hat, ob jemand z.B. schon zum 3. Mal antritt.

**Hilber** weist darauf hin, dass die BA-Zeit, die für den erstmöglichen Prüfungsantritt erforderlich ist, verkürzt wurde. Er war in diesem Zusammenhang dagegen.

**F. Schmalzl** wendet ein, dass sich die Verkürzung der BA-Zeit noch nicht auf die Prüfungsergebnisse auswirken könne.

**J. Schmalzl** fragt, ob bei den zitierten Durchfallraten auch Fälle von 4., 5. oder 6. Antritten umfasst sind.

Diese Information liegt aktuell nicht vor und wird evaluiert.

**Hartig** gibt an, dass es einen Rückstau bei den Kandidaten gegeben hat, in letzter Zeit gab es vermehrt Antritte.

**Priester** berichtet von zwei Kollegen, die sich in Lerngruppen vorbereitet haben. Eine Durchfallrate von 40 bis 50% ist zu viel. Die Kandidaten konzentrieren sich auf Steuerrecht und Rechtslehre, andere Fächer werden eher spekulativ behandelt. Man sollte am Niveau arbeiten. Bei den letzten ESt-Beispielen wurde nur die ESt-Richtlinie abgefragt.

## 10. DURCHFALLRATE FACHPRÜFUNGEN

**Hartig** hebt hervor, dass vor allem bei der mündlichen Prüfung nunmehr objektiver und breit gefächerter geprüft wird. Es ist nicht mehr wie in der Vergangenheit, wo man teilweise vorab anhand der Prüferzuteilung davon ausgegangen ist, dass man noch einmal antreten müssen oder wusste, dass Prüfer X nur sein Spezialgebiet prüft. Das Problem ist vielschichtig. Das Niveau an den Universitäten sinkt. Gleichzeitig bedeutet ein früherer Prüfungsantritt, dass die Kandidaten keine Zeit hatten, sich die Kenntnisse substantiiert anzueignen.

**Priester** weist darauf hin, dass die Tatsache, dass jeder Kandidat 1 bis 2 Mal durchfällt, einen Kostenfaktor darstellt.

**Trenkwalder** entgegnet, dass nicht wenige Kandidaten beim 1. Antritt bestehen.

**Simma** regt an, dass man den Spekulanten insofern entgegentreten könnte, dass man gesperrt wird, wenn man bei mehr als 50% der Module unter 30% kommt.

**Hübner** entgegnet, dass dies schon umgesetzt wurde.

**Houf** führt aus, dass man sich fragen muss, ob die Durchfallrate signifikant gestiegen ist, die Rate lag auch in der Vergangenheit bei rund 40%. Zu beachten ist die Umstellung der Fächer, es besteht teilweise neue Rahmenbedingungen. Zum Teil ist es nun schwerer sich zielgerichteter vorzubereiten. Eine Durchfallrate von 70% wie bei der Klausur Abschlussprüfung II ist nicht in Ordnung. Das ist nicht auf unzureichende Vorbereitung zurückzuführen, auf Seiten der Prüfungskommissäre bestehen Unsicherheiten wie die Prüfung nach dem WTBG 2017 ausgestaltet sein soll. Die Umstellung auf das Poolsystem würde in Anbetracht der unterschiedlichen Beispielersteller das Niveau allgemein verbessern. Beispielersteller haben verschiedene Spezialitäten, durch das Poolsystem könnte man diese Zufälligkeiten ausschalten. Es gilt die Qualität der Beispielerstellung zu sichern. Die Umstellung an sich ist keine riesige Krise.

**Hübner** hält fest, dass nach jeder Klausur die Durchfallrate evaluiert werden soll. Wenn die Rate bei 70% statt 40% liegt, muss etwas geändert werden.

**Köblinger** hält fest, dass man in BWL vor 7-8 Jahren auf das Poolsystem umgestellt wurde, die Durchfallrate beträgt rund 26%. Auch hier waren die ersten Jahre hart, jetzt funktioniert es ganz gut. Das Poolsystem sollte in allen Fächern eingeführt werden. Es sollten nicht nur die Prüfungskommissäre Beispiele einmelden können, sondern alle Berufskollegen, das wurde auch in der heutigen Präsidiumssitzung diskutiert.

**Klinger** weist darauf hin, dass man zunächst gesagt hat, dass die WP Nachwuchsschwierigkeiten haben und jetzt sehr viele durchfallen.

**Houf** ergänzt, dass zuletzt 55 Kandidaten angetreten sind, das waren mehr als in den Jahren zuvor. Das zeigt, dass das Angebot interessant und attraktiv ist. Man muss sich jede Klausur separat anschauen und die Vorgaben an die Prüfungskommissäre bei Bedarf nachschärfen. Zwecks Evaluierung des Novembertermins

## 10. DURCHFALLRATE FACHPRÜFUNGEN

wird bereits ein Termin koordiniert.

**F. Schmalzl** wirft ein, dass man bei einer hohen Durchfallrate die Punkte entsprechend anders vergeben könnte.

**Hübner** pflichtet dem bei und meint, dass man durch die Gewichtung auch die Durchfallrate beeinflussen kann.

**Hilber** spricht sich dagegen aus. Das würde bedeuten, dass der 3. oder 4. Termin zum „Sozialtermin“ mutiert. Die Kandidaten könnten darauf spekulieren und meinen, spätestens bei diesem Termin kommen sie durch.

▷ Der Vorstand bekennt sich zur laufenden Evaluierung der Durchfallraten, insbesondere im Hinblick auf die Anzahl der Erst-, Zweit- Drittantritte etc.

## 11. ENTSCHÄDIGUNG PRÜFUNGSKOMMISSÄRE (Beilage 3)

**Pira** hat um Diskussion des folgenden Themas ersucht:

Die Anzahl der Berufsanwärter im Prüfungsverfahren steigt stetig und es mehrt sich auch die Tendenz, einen Antritt zu einer Klausur „einfach einmal zu versuchen“.

In Salzburg steht man zunehmend vor dem Problem, Kolleginnen zu finden, die sich der Aufgabe unterziehen, Klausuren zu begutachten. Laut Pira liegt das vor allem an folgenden Problemen:

- **Klausurtermin Mitte Dezember:** Die Begutachtung muss innerhalb von vier Wochen zwischen KW 51/2018 und KW Anfang 3/2019 erfolgen.

- **schlechte Lesbarkeit der handschriftlichen Lösungen** der Kandidaten

- **Menge an Klausurarbeiten**, die zugeteilt werden

- **zu geringes Entgelt:** Bei 15 Klausurarbeiten bekommt man ein Entgelt von € 900,- (€ 200,- für die erste Arbeit, je € 50,- für die weiteren Arbeiten) brutto vergütet. Der zu leistende Zeitaufwand steht dazu in keinem Verhältnis und im Endeffekt ist von einem Std-Satz von € 90,- für diese Tätigkeit auszugehen.

Die letzte Erhöhung der Entschädigungen hat am 12.3.2018 stattgefunden. In der Beilage 3 sind die geltenden Sätze angeführt.

**Hübner** fasst zusammen, dass sich das Präsidium einig ist, die Entschädigungshöhe derzeit zu belassen. Man könnte den Prüfungskommissären Gutscheine für einen Kurs in der WT-Akademie anbieten.

**Houf** meint, der Gutschein könnte für 1 bis maximal 2 Tage gelten.

**Trenkwalder** fragt, ob dies auch für externe Prüfungskommissäre gelten würde.

11. ENTSCHÄDIGUNG  
PRÜFUNGSKOMMISSÄRE  
(Beilage 3)

**Hübner** bejaht und verweist darauf, dass dies für die Externen von besonderem Wert wäre. Den Kurs (1 bis 2 Tage pro Jahr) könnten sich die Kommissäre selbst aussuchen.

- ▷ Mit dem Ersuchen an Stangl für die nächste Vorstandssitzung entsprechende Umsetzungsvorschläge vorzulegen
- ▷ Ad nächste TO

12. INTERNATIONALES /  
STRATEGIE / EVALUIERUNG  
DER KSW MITGLIEDSCHAFTEN

Die Kammer ist bei zahlreichen internationalen berufsständischen Organisationen Mitglied und mit ihren Delegierten vertreten. Diese Tätigkeit als Delegierte/r ist mit stetig wachsendem Arbeitsaufwand verbunden.

Um die optimale Vernetzung der KSW auch künftig zu gewährleisten und den Nutzen der Mitgliedschaften für die Mitglieder sicherzustellen, werden die Mitgliedschaften der KSW aktuell evaluiert. Im zweiten Schritt wird überlegt, wie die künftige strategische Ausrichtung der Mitgliedschaften auch im Hinblick auf eine mögliche Bündelung der Kräfte und Fokussierung aussehen soll.

Prachner hat seine Tätigkeit in der vorgesehenen Funktion als Technical Advisor aufgenommen.

- ▷ Zur Kenntnis genommen

**Bericht der Berufsgruppenobleute**

**Sonstige Berichte und Anträge**

**Bericht des Kammeramtes**

**Umlaufbeschlüsse**

**Allfälliges**

**Vorstand**  
**Protokoll der Sitzung vom 04.03.2019**

ORT	Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Schönbrunner Straße 222-228, 1120 Wien
ANWESEND	
PRÄSIDIUM	Präsident Hübner, Vizepräsident Schmalzl, Vizepräsident Priester, Vizepräsident Houf, Vizepräsident Kölblinger, Vizepräsident Rath
VORSTANDSMITGLIEDER	Hilber, Houf, Hübner, Kastenhofer-Krammer, Klinger, Kölblinger, Priester, Rath, Rief, Schmalzl F.
VORSTANDS- ERSATZMITGLIEDER	Braun, Katschnig, Mäder-Jaksch, Milla, Pirklbauer
LANDESSTELLEN- PRÄSIDENTEN	Bartos, Hilber, Katschnig, Reiner, Trenkwalder
LANDESSTELLEN- VIZEPRÄSIDENTEN	Hartig, Kern, Strobl  Klement, Benesch
ENTSCHULDIGT	Gaedke, Heissenberger, Möstl, Pira, Reiffenstuhl, Ritter, Schlager, Schmalzl J., Schuchter, Steiger
ABWESEND	Michlits, Saghy, Saller, Simma, Spitzer-Leitner
GÄSTE	
PROTOKOLL	Benesch
BEGINN	13.00 Uhr
ENDE	14.25 Uhr
NÄCHSTE SITZUNG	6. Mai 2019 um 13.00 Uhr in der KSW

<b>INHALT</b>	<b>Spezifische Fragen</b> .....	<b>31</b>
1.	Genehmigung des Protokolls .....	31
	<b>Funktionsneubestellungen</b> .....	<b>31</b>
2.	Vorstand .....	31
3.	Prüfungsausschuss/Nominierung von Prüfungskommissären/Tirol .....	31
4.	CFE / Delegierte KSW zur GV .....	31
5.	Besetzungsvorschlag für die Mitglieder des Bundeseinigungsamtes .....	31
6.	BUKO / Delegierte Hauptversammlung .....	32
	<b>Bericht und Anträge des Präsidiums</b> .....	<b>32</b>
7.	Kollektivvertrag 2019 .....	32
8.	GWP-Aufsichtsprüfungen .....	33
9.	Neue Kammerräumlichkeiten – Projekt QBC .....	33
	<b>Bericht der Berufsgruppenobleute</b> .....	<b>33</b>
10.	Jahresplanung Öffentlichkeitsarbeit BG der Steuerberater .....	33
11.	Jahresplanung Imagearbeit BG der Wirtschaftsprüfer .....	34
	<b>Sonstige Berichte und Anträge</b> .....	<b>34</b>
	<b>Bericht des Kammeramtes</b> .....	<b>34</b>
12.	IT Governance-Check .....	34
	<b>Umlaufbeschlüsse</b> .....	<b>35</b>
	<b>Allfälliges</b> .....	<b>35</b>
13.	Vorsorgewerk/ Performance und Überweisungskontrolle .....	35
14.	Kontakttreffen BFG .....	35
15.	Entschädigungen Prüfungskommissäre .....	35
16.	Durchfallquote Fachprüfungen .....	36
17.	Fehlermeldungen bei der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung .....	37

## Spezifische Fragen

1. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS   ▷ Genehmigt

## Funktionsneubestellungen

2. VORSTAND                               Bauer hat mit 7.2.2019 auf seine Funktion als Vorstandsmitglied verzichtet.  
In die Funktion rückt gemäß § 223 Abs. 1 WTBG das bisherige Ersatzmitglied  
von Bauer, Gaedke, nach.

Als Ersatzmitglied von Gaedke wurde gemäß § 223 Abs. 2 WTBG StB  
Mag. Thomas Saller (Salzburg) in den Vorstand einberufen.

3. PRÜFUNGS-AUSSCHUSS/  
NOMINIERUNG VON PRÜFUNGS-  
KOMMISSÄREN/TIROL                     Auf Vorschlag von Landespräsident Hilber wird  
  
StB Mag. Michael Reimair für das Fachgebiet Qualitätssicherung,  
Risikomanagement und Berufsrecht der Wirtschaftstreuhänder, insbesondere  
im Hinblick auf die Tätigkeit als Steuerberater

als Prüfungskommissär zur Nominierung vorgeschlagen.

▷ Beschlossen

4. CFE / DELEGIERTE  
KSW ZUR GV                               Aktuell sind die Delegierten zur CFE Generalversammlung wie folgt bestellt:  
vier Präsidiumsmitglieder der KSW:  
Hübner, Houf, Priester, J. Schmalzl  
und Rödler  
(= fünf von sechs möglichen Delegierten).

▷ Beschluss: Bestellung von Mag. Franz Schmalzl anstelle von J. Schmalzl  
und Mag. Philipp Rath anstelle von Franz X Priester als Delegierte der KSW  
zur CFE GV (restl. unverändert)

▷ Beschlossen

5. BESETZUNGSVORSCHLAG  
FÜR DIE MITGLIEDER DES  
BUNDESEINIGUNGSAMTES               Das BMAGSK hat um einen Besetzungsvorschlag für die Mitglieder des  
Bundeseinigungsamtes ersucht.

Die Mitglieder des Bundeseinigungsamtes werden gem.  
§ 141 Abs 5 ArbVG für eine Amtsdauer von 5 Jahren bestellt.

Höfle und Effenberg wären mit einer Bestellung einverstanden.

▷ Einstimmig beschlossen



## 6. BUKO / DELEGIERTE HAUPTVERSAMMLUNG

Die BUKO hat um Aktualisierung der Delegierten zur Hauptversammlung ersucht.

Die KSW-Delegierten zur Hauptversammlung der „Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs“ sind gem. Vorst. v. 15.3.2015 die KSW Vorstands- und Vorstandsersatzmitglieder.

Demgemäß ergeben sich aktuell folgende Änderungen bei den Delegierten der KSW zur BUKO-Hauptversammlung:

Möstl und Bauer scheiden aus

Gaedke und Saller sind zur BUKO-Hauptversammlung delegiert.

▷ Zur Kenntnis genommen

## Bericht und Anträge des Präsidiums

### 7. KOLLEKTIVVERTRAG 2019 (Beilage 1)

Gemäß Vorstandsbeschluss vom 21.1.2019 hat der KV- Ausschuss mit VP Priester und VP Rath mit der Gewerkschaft nachverhandelt.

**Priester** berichtet, dass das teilweise Vorziehen der 6. Urlaubswoche für die Gewerkschaft mit dem 26- Wochen- Durchrechnungszeitraum junktimiert war, weshalb dieser Punkt nicht nochmals verhandelt wurde. Das 38-Stunden-Gleitzeitmodell bei vollem Lohnausgleich wurde gestrichen, da dieses Zusatzkosten von 5,26% ergeben hätte.

Die derzeitige Gleitzeitregelung in Pkt III Z 5 des KV bleibt somit wie bisher. Zur Frage, ob trotz Bezugnahme im KV auf eine maximale Normalarbeitszeit von 10 Stunden eine Gleitzeitvereinbarung mit bis zu 12 Stunden Normalarbeitszeit zulässig ist, gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen (für deren Zulässigkeit: Schrank und Mertinz) und muss letztlich die Rechtsprechung klären.

In der letzten Präsidiumssitzung wollte Priester das wording zum KV 2019 verändern. Mitterer und andere Präsidiumsmitglieder haben sich dagegen ausgesprochen, da sie darin eine inhaltliche Änderung gesehen haben, die eine Nachverhandlung mit der Gewerkschaft bedingt hätte (siehe dazu die Diskussion im Präsidiumsprotokoll vom 18.2.2019).

Somit wurde folgendes Ergebnis erzielt:

3,1% Erhöhung der KV- Mindestgehälter und der Lehrlingsentschädigung unter Aufrechthaltung der Überzahlung per 31.12.2018

Änderungen im Rahmenrecht: siehe Beilage 1

▷ Einstimmig beschlossen

**Klinger** fragt an, ob es aufgrund des aktuellen EuGH – Urteils Änderungen zum Karfreitag gibt. Krumpöck erläutert, dass gem. Pkt III Z 2 des KV der Karfreitag ab 12.00 Uhr für alle Angestellten frei ist.

7. KOLLEKTIVVERTRAG 2019  
(Beilage 1)

Laut Pkt IV Z 2 gilt der Karfreitag für Angehörige der evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche als gesetzlicher Feiertag. Dieser dürfte aber fallen. Krumpöck ist dazu in Abklärung mit Mitterer; ein Newsletter soll dazu verschickt werden.

8. GWP-AUFSICHTSPRÜFUNGEN

Bericht über den aktuellen Stand der GWP-Aufsichtsprüfungen und den geplanten Versand eines verkürzten Fragebogens zur Erhebung von aufsichtsrelevanten Daten und Statistiken an alle der Aufsicht unterliegenden Mitglieder:

**Benesch** berichtet, dass als Vorbereitung der risikobasierten Aufsicht nunmehr eine Erhebung mittels online-Fragebogen geplant ist, die an alle Mitglieder ergehen soll, die der Aufsicht unterliegen. Von dem zwischenzeitlich geplanten ausführlichen Fragebogen mit zum Teil inhaltlichen Fragestellungen, welcher nur an eine Stichprobe ergehen sollte, wurde wieder abgegangen. Dieser inhaltlich ausführliche Fragebogen bedarf noch einer Abstimmung mit der derzeit in Arbeit befindlichen Stellungnahme zur Durchführung von GWP-Aufsichtsprüfungen. Die nunmehr geplante Erhebung wird lediglich allgemeine Fragen zur Kanzleistruktur sowie den in einer Kanzlei ausgeübten Tätigkeiten sowie allgemeine Fragen zum Thema Geldwäscheprävention enthalten. Dies wird noch keine Prüfungshandlung darstellen, die Auswertung jedoch für den Aufbau der risikobasierten Aufsicht und der Gestaltung der Stichprobe wesentliche Informationen liefern. Die Antworten stellen keinesfalls Verstöße gegen die berufsrechtlichen Präventionsbestimmungen dar. Die Erhebung wird ausschließlich online durchgeführt werden und die Teilnahme nur wenig Zeit in Anspruch nehmen.

▷ Zur Kenntnis genommen

9. NEUE KAMMER-  
RÄUMLICHKEITEN –  
PROJEKT QBC

*In Hinblick auf die Vertragsverhandlungen wird von einer Veröffentlichung der Protokollierung zu diesem Tagesordnungspunkt abgesehen, Anm.*

▷ Zur Kenntnis genommen

### Bericht der Berufsgruppenobleute

10. JAHRESPLANUNG  
ÖFFENTLICHKEITSARBEIT  
BG DER STEUERBERATER

Der BGA Steuerberater setzt für das Jahr 2019 seinen Fokus auf die Nachwuchsarbeit – vorrangig auf Kanzleipersonal. Hier besteht ein hoher Bedarf in den Kanzleien.

Die Zielgruppen für diese Kampagne sind:

14/15-jährige für den Lehrberuf Steuerassistent, 18+ (HAK)- Schüler/innen für die Berufe Lohnverrechnung, Buchhalter und WT-Assistent. Hier wird die ASW als Ausbildungsplatz für diese Berufe kommunikativ mittransportiert. Eine weitere Zielgruppe (ZG) sind die Eltern. Der Fokus liegt bei allen ZG auf Bewegtbild. Beschlos-

#### 10. JAHRESPLANUNG ÖFFENTLICHKEITSARBEIT BG DER STEUERBERATER

sen wurde, Spezialisten für die gezielte Ansprache junger ZG zu engagieren, um hier eine glaubwürdige und differenzierte Kommunikation an die doch unterschiedlichen ZG zu gewährleisten.

**Katschnig** ergänzt, dass die aktuellen Bezeichnungen der Berufe in den StB-Kanzleien, wie Buchhalter usw. nicht sehr attraktiv erscheinen und deshalb überdacht werden sollen.

**Trenkwalder** und **F. Schmalzl** entgegnen, dass es wahrscheinlich dennoch sinnvoll sei, die Berufe in ihrer derzeitige Bezeichnung zu verwenden, die Jungen könnten sich so auch sicher sein, welche Berufe tatsächlich dahinter stecken.

**Nussbaumer** führt aus, dass in den unterschiedlichen Diskussionen mit – auf Jugendmarketing spezialisierten Agenturen – darauf hingewiesen wurde, hier möglichst authentisch zu bleiben.

**Hübner** ersucht, den Punkt „Berufsbezeichnungen“ im StB-Ausschuss weiter zu diskutieren.

▷ Zur Kenntnis genommen

#### 11. JAHRESPLANUNG IMAGEARBEIT BG DER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Auch die Sub-AG Image der WP hat beschlossen 2019 einen Fokus auf die Nachwuchsarbeit (hier jedoch auf WP) zu legen.

Das Erklärvideo „Was macht eigentlich ein Wirtschaftsprüfer?“ wurde produziert und soll in weiterer Folge auf Onlineplattformen, insbesondere auf Plattformen von Universitäten und FHs, veröffentlicht werden, um gezielt den Nachwuchs anzusprechen. Aufgrund der positiven Resonanz auf den Young Professionals Day 2018 möchte die AG die Teilnahme am YP Day (gemeinsam mit dem iwip) in diesem Jahr mit 2 Veranstaltungen (1 VA pro HJ) wiederholen. Die Veranstaltungsserie „Aufsichtsräte und Abschlussprüfer“ wird auch 2019 fortgesetzt. Im Zuge des diesjährigen 20-Jahr-Jubiläums des ASRA soll die Veranstaltung etwas aufgewertet werden.

▷ Zur Kenntnis genommen

### Sonstige Berichte und Anträge

#### Bericht des Kammeramtes

#### 12. IT GOVERNANCE-CHECK

Bericht über das Ergebnis des IT Governance-Checks:

**Klement** berichtet, dass die erste Phase des im Herbst beauftragten „IT Governance Checks“ abgeschlossen ist und dem Präsidium darüber berichtet wurde.

## 12. IT GOVERNANCE-CHECK

Wesentliche Erkenntnisse betreffen erforderliche Verbesserungen zur Planung und zur Kommunikation mit den Fachbereichen, die Definition und Beschreibung von Projekten sowie eine erhöhte Fokussierung der Verantwortung für IT-Projekte.

**Kölblinger** führt weiter aus, dass auch schon länger laufende Projekte zu Ende geführt werden sollen; das betrifft etwa die Aktenevidenz, die Digitalisierung oder die Prüfungsabteilung (z.B. Anmeldung zu Klausuren), aktuell gibt es hier noch Medienbrüche, die beseitigt werden müssen. Aktuell gibt es über 30 IT-Projekte in der Kammer, es ist aber noch nicht bei allen klar, wie weit diese jeweils fortgeschritten sind.

▷ Bericht zur Kenntnis genommen

## Umlaufbeschlüsse

### Allfälliges

13. VORSORGEWERK/  
PERFORMANCE UND  
ÜBERWEISUNGSKOTROLLE

**Klement** berichtet, dass Fehler bei der Verpfändung einer Kammerpension festgestellt wurden. Da die Richtigkeit der Zahlungen von der KSW nicht ausreichend überprüft werden kann, soll die Freigabe der monatlichen Zahlungen allein schon aus Haftungsgründen nach Wunsch des Präsidiums gänzlich an die Valida ausgelagert werden. Aus dem vorläufigen, ungeprüften, Jahresabschluss der Vorsorgeeinrichtung KSW 2018 resultiert eine Pensionsanpassung von – 5,82% (Classic)/-7,77% (Ausgewogen)/-9,13% (Dynamisch). Zur Information der Mitglieder wurde VP Priester um einen Artikel im nächsten Update ersucht.

**Priester** ergänzt, dass die genannten Zahlen nicht die Performance selbst darstellt, sich aber aus dieser die Pensionsanpassungen ergeben.

Auf Frage von **Mäder-Jaksch** wird festgehalten, dass das Vorsorgewerk insgesamt geprüft wird, hinzu kommt noch die jährliche Prüfung des Aktuars und zuletzt eine IKS-Prüfung durch die Interne Revision bei der Valida. Eine jährliche externe Prüfung wird als sinnvoll angesehen.

## 14. KONTAKTTREFFEN BFG

**Hübner** informiert, dass am 6.3. ein Kontaktgespräch mit BFG-Präsidentin Moser stattfindet; erörtert werden sollen Themen zur Digitalisierung, Statistik und zur Bearbeitungsdauer von Verfahren.

15. ENTSCHÄDIGUNGEN  
PRÜFUNGSKOMMISSÄRE

In den Präsidiums- und Vorstandssitzungen vom 21.1.2019 wurden die Entschädigungen für die Prüfungskommissäre diskutiert. Dabei wurde auch thematisiert, ob als zusätzlicher Anreiz für die Begutachtung von Klausuren auch Gutscheine der Akademie ausgegeben werden könnten. Das Präsidium hat beschlossen aufgrund der Erhöhungen der Entschädigung im Vorjahr momentan von Gutscheinen abzusehen.

## 15. ENTSCHÄDIGUNGEN PRÜFUNGSKOMMISSÄRE

**Strobl** meint, dass die derzeitige Höhe der Entschädigungen, wenn sie auf einen Stundensatz umgerechnet werden, nicht ausreichend ist. Eine zusätzliche Anerkennung wie z.B. Gutscheine der Akademie wäre wünschenswert.

**Stangl** führt an, dass die Ausgabe von Gutscheinen möglich ist. Er hinterfragt aber, warum nicht die Entschädigungen selber angepasst werden.

**Katschnig** fragt, ob der tatsächliche Zeitaufwand für die Begutachtung erhoben werden könnte.

**Hartig** meint, dass der Zeitaufwand schwer zu erheben ist, weil er von Klausur zu Klausur unterschiedlich ist und auch von der Form der Arbeit (Schriftbild des Kandidaten) abhängt.

**Kölblinger** ergänzt, dass der Zeitaufwand davon abhängt, welche Klausur korrigiert wird. Auch bei BWL und Abgabenrecht gibt es Unterschiede. Wenn mehr gerechnet wird und weniger verbal ausgeführt wird, dann ist es auch leichter zu korrigieren.

**Houf** führt an, dass es eine Erleichterung für die Prüfungskommissäre wäre, wenn die Klausuren am Laptop geschrieben werden würden.

**Hübner** bringt den Antrag ein, die Begutachtungshonorare für Prüfungskommissäre ab 1.1.2020 um 10% zu erhöhen.

Keine Einwendungen gegen eine Beschlussfassung unter Allfälliges.

▷ Einstimmig beschlossen

## 16. DURCHFALLQUOTE FACHPRÜFUNGEN

**Braun** erinnert an die letzte Vorstandssitzung, wo die Durchfallquote bei den Fachprüfungen diskutiert wurde und erkundigt sich nach dem letzten Stand.

**Micheler** erläutert, dass die gemeinsamen Klausuren (BWL, Rechnungslegung und Rechtslehre) evaluiert wurden.

Die letzte BWL-Klausur nach WTBG 2017 hat eine Durchfallquote von 26,86% gehabt, die Rechnungslegungsklausur nach WTBG 2017 lag bei 63,78% und die BWL-Klausur lag bei 50,77%. Da die Rechnungslegungsklausur die höchste Durchfallquote hat, wurde diese noch weiter analysiert. Die größten Probleme gibt es in der UGB-Bilanzierung. Die Bereiche Grundzüge Konzernrechnungslegung, IFRS und Personalverrechnung schneiden besser ab. Die UGB-Bilanzierung war auch in der BWL-Klausur nach WTBG 1999 das größte Thema. Dieser Bereich scheint für die Kandidaten am schwierigsten zu sein.

**Stangl** führt aus, dass die Akademie bereits auf diese Analyse reagiert hat. Die Akademie bietet derzeit einen Bilanzierung 1 und einen Bilanzierung 2 Kurs an. Die Kandidaten meinen allerdings, die Bilanzierung bereits zu beherrschen und viele besuchen den ersten Kurs gar nicht mehr. Nun wurden diese beiden Kurse zusammengelegt.

## 16. DURCHFALLQUOTE FACHPRÜFUNGEN

**Klinger** hinterfragt, ob die Bestandengrenze, die derzeit bei 60% liegt, vielleicht zu hoch angesetzt ist und schlägt ein Herabsenken auf 50% vor.

**Trenkwalder** spricht sich gegen ein Absenken der Mindestquote gegen ein Bestehen aus.

**Micheler** führt aus, dass die Ergebnisse der Evaluierung noch mit den Vorsitzenden durchbesprochen werden. Am 5.3.2019 gibt es eine Sitzung mit Starsich und im April wird eine Besprechung mit SC Müller folgen.

▷ Zur Kenntnis genommen

## 17. FEHLERMELDUNGEN BEI DER MONATLICHEN BEITRAGS- GRUNDLAGENMELDUNG

**Hübner** berichtet, dass es im Zusammenhang mit der seit 1.1.2019 geltenden monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) zu massiven Problemen kommt und es vielfach „Clearing“-Fälle gibt. In der Regel basiert dies auf unerheblichen Differenzen in Datensätzen, die jedoch zu einem enormen Aufwand führen.

**Trenkwalder** berichtet, dass die mBGM mit einem gewissen Mehraufwand in der Kanzlei verbunden ist. Derzeit werden Analysen zum Clearingsystem (d.i. eine automatisierte, elektronische Rückmeldung der SV) durchgeführt. Oft werden Familiennamen falsch geschrieben, was eine automatische Fehlermeldung bedingt. Dazu kommt es etwa auch, wenn andere Rundungen als jene, die von der SV vorgegeben sind, vorgenommen wurden.

Laut **Priester** sollte die Sozialversicherungsnummer das relevante Hauptkriterium sein. **Trenkwalder** berichtet, dass eine Analyse von weiteren Fehlern erfolgt. Wichtig ist, die gute Gesprächsbasis mit der SV aufrecht zu halten und an der Verbesserung des Systems beizutragen. Bei der mBGM handelt es sich um eine große Umstellung in der Lohnverrechnung. Es war daher absehbar, dass es bei deren Einführung zu Problemfällen kommen wird.

**Hübner** ist ebenfalls der Meinung, nicht nur zu kritisieren, sondern an der Verbesserung mitzuwirken.

**Trenkwalder** hat einen Newsletter dazu in Vorbereitung. Dieser soll den anderen Landesstellen zur Verfügung gestellt werden.

**Hübner** hält fest, dass dadurch der zuvor im Präsidium gefasste Beschluss obsolet ist.

## VERÄNDERUNGEN IM BERUFSSTAND

vom 01.12.2018 bis 16.04.2019

§ 69 Abs 2, § 70 WTBG, § 215 Abs 4, § 223 Abs 4, § 232 Abs 1 iVm § 229 Abs 7, idF BGBl. I Nr. 137/2017

### Nichtigerklärung einer Anerkennung einer Gesellschaft

Keine

### Anerkennung von Gesellschaften

#### WIRTSCHAFTSPRÜFER (GESELLSCHAFTEN)

**ADVITAX** Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH,  
1010 Wien, Stubenring 24/2a

**ALG** Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH,  
6850 Dornbirn, Marktstraße 30

**Allin** Vermögenstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft, 1130 Wien, Fichtnergasse 10

**D & K** Wirtschaftsprüfung GmbH,  
4840 Vöcklabruck, Wartenburger Straße 25

**Dr. Patrick Pfister** Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH,  
1090 Wien, Türkenstraße 23/1/12

**Fidas Eisenstadt** Steuerberatung- und Wirtschaftsprüfung GmbH,  
7000 Eisenstadt, Kaiserallee 8a

**HMG** Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH,  
8010 Graz, Naglergasse 78

**MR** Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH,  
6850 Dornbirn, Marktstraße 30

**Prinz Eugen** Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH,  
1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 42

**Rockenbauer** GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft,  
3192 Hohenberg, Alte Hauptstraße 3

**RTG Dr. Rümmele** Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH,  
6850 Dornbirn, Marktstraße 30

**RTG Dr. Rümmele** Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG,  
6850 Dornbirn, Marktstraße 30

**RTW** Wirtschaftsprüfung GmbH,  
6850 Dornbirn, Nachbauerstraße 25

**RTW** Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG,  
6850 Dornbirn, Nachbauerstraße 25

**Wallner** Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG,  
8054 Seiersberg-Pirka, Elariweg 3

**STEUERBERATER  
(GESELLSCHAFTEN)**

- 5 Steuerberatungs GmbH**,  
4910 Ried im Innkreis, Bahnhofstraße 35a
- abz steuerberatung gmbh**,  
4400 Steyr, Neustiftgasse 23
- ADVITAX** Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH,  
1010 Wien, Stubenring 24/2a
- ALG** Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH,  
6850 Dornbirn, Marktstraße 30
- Allin** Vermögenstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft, 1130 Wien, Fichtnergasse 10
- Amcor** Steuerberatung GmbH,  
1090 Wien, Ingen-Housz-Gasse 4/12
- Argon** Steuerberatung GmbH,  
7062 Sankt Margarethen im Burgenland, Siegendorfer Straße 2
- Bubla** Steuerberatungs GmbH,  
1020 Wien, Praterstraße 15/1/24
- casaTax** Steuerberatung KG,  
1020 Wien, Springergasse 8/21+22
- CPA** Treuhand Steuerberatung GmbH,  
1080 Wien, Hamerlingplatz 2/3
- D.P.** Steuerberatung und Unternehmensberatung GmbH,  
1010 Wien, Rathausstraße 11/10
- Dr. Kindt & Hofmarcher** Steuerberatungsgesellschaft OG,  
3370 Ybbs an der Donau, Pfaffengraben 2
- Dr. Patrick Pfister** Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH,  
1090 Wien, Türkenstraße 23/1/12
- EA** Steuerberatungs OG,  
6330 Kufstein, Südtiroler Platz 12
- FKK** Steuerberatungs GmbH & Co KG,  
1060 Wien, Gumpendorfer Straße 14/30
- Freithaler Treuhand** Steuerberatung GmbH,  
1150 Wien, Hütteldorfer Straße 81b/1/12 DG
- GWP Grösz Weisz Partner** Steuerberatung OG,  
7301 Deutschkreutz, Neubaugasse 7
- HMG** Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH,  
8010 Graz, Naglergasse 78
- Hofer** Steuer- und Unternehmensberatungs GmbH,  
8190 Birkfeld, Gasener-Straße 2
- IBEX WIEN** Steuerberatung GmbH,  
1090 Wien, Günthergasse 3/3. OG/Top 14
- Klemens Erler** Steuerberatungs-GmbH,  
6134 Vomp, Altmahd 133/Top 6
- Köstenbauer** Steuerberatung GmbH,  
9020 Klagenfurt am Wörthersee, Fromillerstraße 29
- Köstenbauer** Steuerberatung GmbH & Co KG,  
9020 Klagenfurt am Wörthersee, Fromillerstraße 29



STEUERBERATER  
(GESELLSCHAFTEN)

- KroMa** Steuerberatungs GmbH,  
4020 Linz, Honauerstraße 33
- KRONOS** Steuerberatung KG,  
3400 Klosterneuburg, Dr. Vogl-Gasse 35b
- Mag. Lucia Riezler** Steuerberatung GmbH,  
6993 Mittelberg, Walsersstraße 377
- Mag. Thurner** Steuerberatung GmbH,  
5541 Altenmarkt im Pongau, Schmiedgasse 5
- Mag. Wolfgang SCHMID Secundus** Steuerberatung GmbH,  
1010 Wien, Stubenring 24/2. Stock
- Maschinenring** Steuerberatung GmbH,  
8074 Raaba-Grambach, Dr.-Auner-Straße 21a
- MFK** Steuerberatung GmbH,  
1090 Wien, Ingen-Housz-Gasse 4 Tür 9
- MGI Schladming** Steuerberatung GmbH,  
8970 Schladming, Tutterstraße 192
- MIHAK** Steuerberatung KG,  
1020 Wien, Praterstraße 33/16
- MR** Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH,  
6850 Dornbirn, Marktstraße 30
- Nefischer & Partner** Steuerberatungs GmbH,  
2283 Obersiebenbrunn, Bahnstraße 80
- NewWay** Steuerberatung KG,  
1020 Wien, Praterstraße 42/1/11
- PK** Steuerberatung GmbH,  
6850 Dornbirn, Marktstraße 30
- Prinz Eugen** Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH,  
1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 42
- PVZ** Steuerberatungs GmbH,  
5162 Obertrum am See, Mattigplatz 8
- RCON** Steuerberatung GmbH,  
4501 Neuhofen an der Krems, Freiling 17
- Reiter Ghazal** Steuerberatungs KG,  
8430 Leibnitz, Emmerich Assmann-Gasse 4
- Riedl** Steuerberatung GmbH,  
1130 Wien, Maxingstraße 22-24/4/7
- RJP** Steuerberatung GmbH,  
4600 Wels, Charwatstraße 8b/16
- Rockenbauer GmbH** Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft,  
3192 Hohenberg, Alte Hauptstraße 3
- RSM** Austria Business Process Improvement Steuerberatung GmbH,  
1010 Wien, Tegetthoffstraße 7
- RTG Dr. Rümmele** Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH,  
6850 Dornbirn, Marktstraße 30
- RTG Dr. Rümmele** Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG,  
6850 Dornbirn, Marktstraße 30

**STEUERBERATER  
(GESELLSCHAFTEN)**

- Schlesinger** SteuerberatungsGmbH,  
4020 Linz, Hausleitnerweg 90
- Schneebergland** Steuerberater GmbH,  
2721 Bad Fischau-Brunn, Schloßweg 8
- Simplify Tax** Steuerberatung GmbH,  
1010 Wien, Jordangasse 7/4
- Steuerberatung Dr. Höfferer** GmbH,  
9020 Klagenfurt am Wörthersee, Renngasse 7/1
- Steuerberatung Dr. Plattner** GmbH,  
6094 Axams, Lindenweg 1d
- steuerWEHR** Unternehmens- und Steuerberatungs GmbH,  
2223 Hohenruppersdorf, Milchhausstraße 2
- T&P** Steuerberatung GmbH,  
2340 Mödling, Bachgasse 10
- TPA Regio** Steuerberatung GmbH,  
4030 Linz, Franzosenhausweg 47
- TPA Regio** Steuerberatung GmbH & Co KG,  
4030 Linz, Franzosenhausweg 47
- TS** Steuerberatung GmbH,  
3400 Klosterneuburg, Am Ölberg 78
- UNICONSULT** Steuerberatungs GmbH & Co KG,  
4910 Ried im Innkreis, Bahnhofstraße 35a
- Wallner** Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG,  
8054 Seiersberg-Pirka, Elariweg 3
- WELA** Steuerberatung GmbH,  
9900 Lienz, Dolomitenstraße 6
- Wirtschaftstreuhand und Steuerberatung**, Bubla GmbH & Co KG,  
1020 Wien, Praterstraße 15/1/24
- WWA** Steuerberatungs GmbH,  
1010 Wien, Biberstraße 10/6
- YURA** Steuerberatung GmbH,  
1010 Wien, Schenkenstraße 4/6. Stock
- Zhang** Steuerberatung GmbH,  
1060 Wien, Mariahilferstraße 61/1 Tür 3

**I. Nachbesetzungen****KAMMERTAG**

**StB Mag. Johannes Eisl** anstelle von WP Mag. Gunther Bauer  
per 15.04.2019.

**VORSTAND**

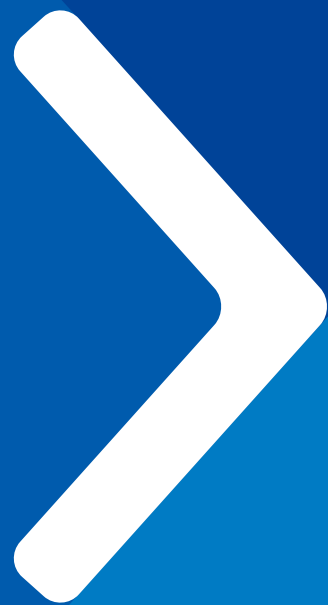
**StB Mag. Thomas Saller** anstelle von StB Mag. Klaus Gaedke  
per 26.02.2019 als Ersatzmitglied des Vorstandes

**WP Mag. Philipp Rath** anstelle von WP Komm.-Rat Mag. Werner Braun  
per 10.12.2018 als Vorstandsmitglied

**WP Komm.-Rat Mag. Werner Braun** anstelle von WP Mag. Philipp Rath  
per 10.12.2018 als Ersatzmitglied des Vorstandes

**PRÄSIDIUM**

**WP Mag. Philipp Rath** anstelle WP Komm.-Rat Mag. Werner Braun  
per 10.12.2018 als Vizepräsident



KAMMER  
DER **STEUERBERATER**  
UND **WIRTSCHAFTSPRÜFER**

1120 Wien, Schönbrunner Straße 222-228/6 (U4 Center)  
Erscheinungsdatum: 30.04.2019

[www.ksw.or.at](http://www.ksw.or.at)